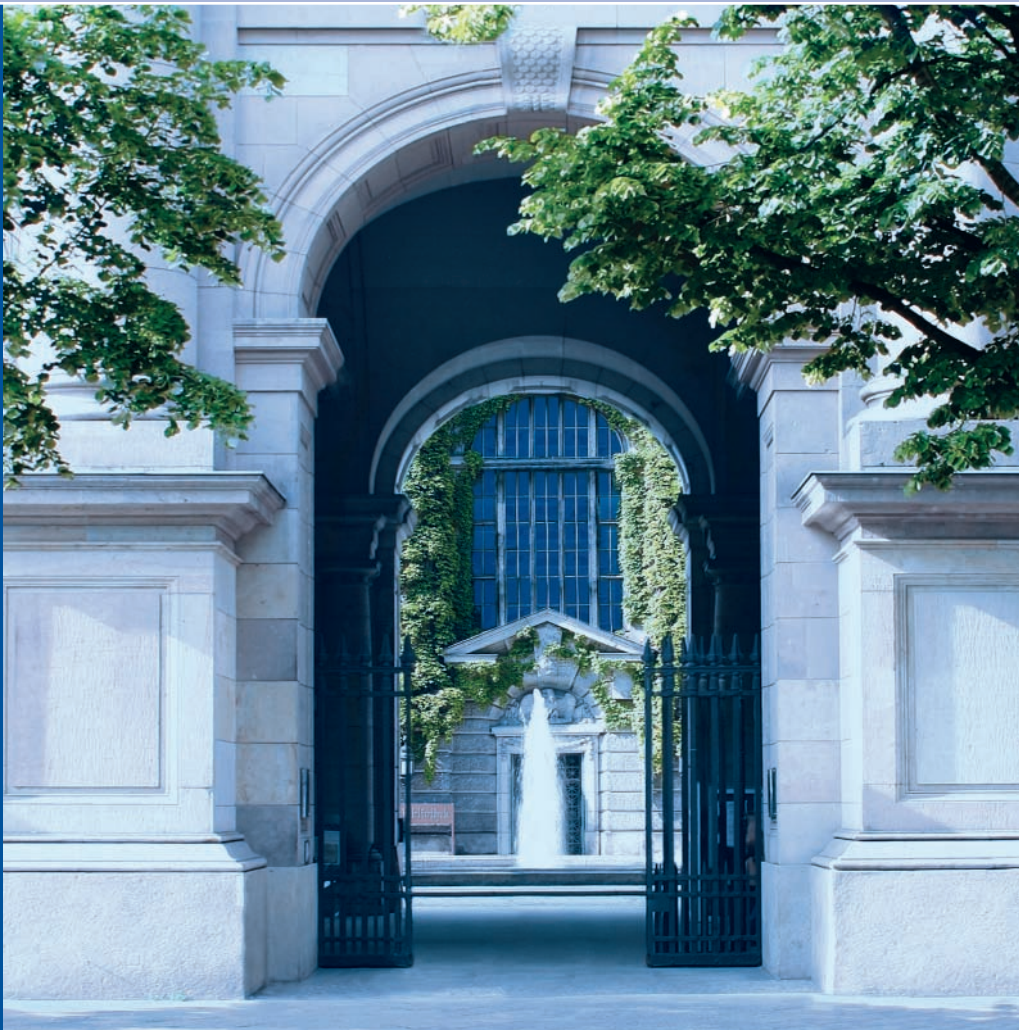


# Audit Committee Quarterly



**II/2007**

**Compliance-  
Management im  
Unternehmen  
mit Gastkommentar  
von Dr. Reinhard  
Preusche**

**Prävention gegen Top-  
Management-Fraud**

**Zur Trennlinie  
zwischen Aufwands-  
erstattung und Auf-  
sichtsratsvergütung**

**Fremdfinanzierung  
von Unternehmen  
nach der Unterneh-  
mensteuerreform**

# Inhalt

## 3 Editorial

### Schwerpunktthema

- 4 Compliance-Management im Unternehmen

### Gastkommentar

- 16 Dr. Reinhard Preusche: Compliance

### Im Fokus

- 18 Prävention gegen Top-Management-Fraud
- 20 Zur Trennlinie zwischen Aufwands-erstattung und Aufsichtsratsvergütung
- 22 Fremdfinanzierung von Unternehmen nach der Unternehmensteuerreform

### Corporate Governance News

- 24 Deutschland und EU
- 28 US/SEC

### Financial Reporting Update

- 32 HGB und IFRS
- 38 US-GAAP

## 40 Publikationen

### Ansprechpartner/Impressum

Herausgeber:  
KPMG's Audit Committee Institute (ACI)

Ansprechpartner:  
Daniela Mattheus  
Dr. Harald E. Roggenbuck (ViSdP)

KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft  
Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Marie-Curie-Straße 30, 60439 Frankfurt am Main  
Telefon 069 9587-3040, Fax 01802 11991-3040  
E-Mail [de-aci@kpmg.com](mailto:de-aci@kpmg.com)  
[www.audit-committee-institute.de](http://www.audit-committee-institute.de)

Weitere Mitarbeiter des Audit Committee Institute  
sind Andreas Wolsiffer, Olaf Clemens und Jasmin Bartel

Gestaltung und Satz: stereobloc, Berlin  
Druck: dmp, Berlin

# Editorial



Liebe Leserinnen, liebe Leser,

es ist eine Binsenweisheit, dass Gesetze, rechtliche Verpflichtungen, aber auch Selbstverpflichtungen eingehalten werden müssen. Dass dies offenbar nicht immer leicht ist, zeigen die jüngsten Erfahrungen mit umfangreichen Enthüllungen von Korruption. Pressemitteilungen über Haftungsfälle bei Vorständen und Aufsichtsräten, explodierende Prämien für D&O-Versicherungen und spektakuläre Rücktritte sorgen für Verunsicherung in der Wirtschaft und in der Öffentlichkeit.

Die Sommerausgabe des Audit Committee Quarterly 2007 widmet sich deshalb in wesentlichen Teilen der Compliance im Unternehmen – einem Terminus aus dem angelsächsischen Sprachraum, mit dem höchst unterschiedliche Inhalte verbunden werden. In unserem Schwerpunktthema haben wir versucht, eine Begriffsbestimmung vorzunehmen sowie Möglichkeiten aufzuzeigen, wie die Unternehmensleitung Compliance auf allen Ebenen im Unternehmen organisatorisch sicherstellen kann bzw. welche Aufgaben hierbei dem Aufsichtsrat zukommen. In besonderer Weise ist der Aufsichtsrat insoweit bezüglich des Top-Managements gefordert – ein Thema, dem wir einen eigenen Fokusartikel eingeräumt haben. Dass Compliance untrennbar auch mit dem Wertemanagement im Unternehmen verbunden ist, zeigt der Gastkommentar von Herrn Dr. Reinhard Preusche, Leiter Group Compliance der Allianz Group.

Für jedes Aufsichtsratsmitglied von Interesse – und deshalb ebenfalls im Fokus dieses Quarterly – ist immer wieder die Frage nach der Erstattung der von ihm für seine Tätigkeit im Aufsichtsrat veranschlagten Auslagen. Und auch die Regelung zur Zinsschranke in der im Sommer verabschiedeten Unternehmensteuerreform wird den Aufsichtsrat als Über-

wachungsorgan beschäftigen müssen; denn diese wird nicht unbeträchtliche Auswirkungen auf die Fremdfinanzierung im Unternehmen haben.

In den Corporate Governance News sowie im Financial Reporting Update haben wir uns – wie gewohnt – bemüht, die aktuellen Entwicklungen in Deutschland, der EU und den USA einzufangen. Besonders erwähnenswert sind die diversen Änderungen im Deutschen Corporate Governance Kodex, die die Regierungskommission am 14. Juni 2007 beschlossen hat und am 20. Juli 2007 im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht worden sind. Aber auch die kleinen und mittleren Kapitalgesellschaften bleiben derzeit nicht unberücksichtigt. Mit dem Regierungsentwurf zum GmbH-Recht strebt die Bundesregierung nach 1980 eine GmbH-Rechtsnovelle an, die das bisherige Kapitalschutzsystem auf völlig neue Säulen stellen wird. Ein Umbruch zeigt sich für KMU auch mit Blick auf deren Rechnungslegung – etwa in dem vom IASB vorgelegten Entwurf eines IFRS for Small and Medium-sized Entities.

Einige der in dieser Ausgabe aufgegriffenen Themen werden Sie und uns sicher auch noch im Herbst weiter begleiten. Insbesondere wird mit Spannung die Umsetzung der 8. EU-Richtlinie mit Blick auf die Einrichtung von Prüfungsausschüssen erwartet. Wir würden uns freuen, wenn wir Sie hierüber in unserem nächsten Quarterly oder auf unserer Roundtable-Veranstaltung informieren dürfen.

Mit freundlichen Grüßen,  
Ihre

Daniela Mattheus

# Compliance-Management im Unternehmen

Der Begriff Compliance ist derzeit in aller Munde. Unklar erscheint jedoch, was im Einzelnen darunter zu verstehen ist. Die Wirtschaftspresse nimmt dabei ausschließlich die aktuellen Fraud- bzw. Korruptionsfälle sowie Verstöße gegen das Wettbewerbs- und Kartellrecht in den Blick. Doch Compliance im Unternehmen geht viel weiter und ist – aufgrund der „Regelungswut“ von Gesetz- und Verordnungsgeber, die den Unternehmen und ihren Organen immer wieder neue Pflichten aufbürden, – zunehmend ein organisatorisches Problem. Im Mittelpunkt der aktuellen Diskussion stehen daher die Compliance-Organisation und die Frage, wie Compliance im Allgemeinen sichergestellt sowie Korruption wirksam und nachhaltig verhindert werden kann. Vorstand und Aufsichtsrat sind hierbei in ihrer jeweils eigenen Funktion gefordert. Dies hat die Regierungskommission „Deutscher Corporate Governance Kodex“ jüngst klargestellt und das Thema „Compliance“ ausdrücklich an verschiedenen Stellen im Kodex verankert. Wie aber sieht die Verantwortung von Vorstand und Aufsichtsrat mit Blick auf ein funktionsfähiges Compliance-Management im Einzelnen aus?

## **Compliance: Verständnis und Verantwortlichkeit von Vorstand und Aufsichtsrat**

### **Compliance im DCGK verankert**

Compliance ist heute als wichtiger Bestandteil einer guten Corporate Governance anerkannt und zentrale Aufgabe der obersten Ebenen des Unternehmens. In Wiederholung der schon bestehenden gesetzlichen Pflichtenlage bestimmt deshalb Tz. 4.1.3 DCGK in seiner neuesten Fassung vom 14. Juni 2007 (*siehe zu den Änderungen S. 24 in diesem Quarterly*), dass der Vorstand die gesetzlichen Bestimmungen, einschließlich der unternehmensinternen Richtlinien, einzuhalten habe. Den Aufsichtsrat hat er über relevante Fragen der von ihm getroffenen Compliance-Maßnahmen zu informieren (Tz. 3.4 DCGK). In Form einer Empfehlung weist der DCGK zudem dem Prüfungsausschuss die Aufgabe zu, sich auch mit Fragen der Compliance zu beschäftigen. Außerdem verpflichtet die EU-Kommission Prüfungsausschüsse in Unternehmen von öffentlichem Interesse (vgl. Art.41 Abs. 2b Prüferrichtlinie), die Wirksamkeit auch des Risikomanagementsystems zu überwachen, um eine umfassende Analyse, Steuerung und Offenlegung der Hauptrisiken der Unternehmen sicherzustellen. Der Begriff Compliance wird hier zwar nicht ausdrücklich genannt, dennoch werden als Hauptrisiken auch solche betrachtet, die mit der Beachtung der geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften zusammenhängen (vgl. Erwägungsgrund 24 der Prüferrichtlinie i. V. m. Anhang I Tz. 4.2 der EU-Empfehlung zu Aufsichtsräten und Ausschüssen vom Februar 2005).



### Was bedeutet Compliance im Unternehmen?

Der Begriff Compliance ist weit zu verstehen und begreift die Einhaltung aller Gesetze, Verordnungen und Richtlinien sowie von vertraglichen Verpflichtungen und freiwillig eingegangenen Selbstverpflichtungen. Compliance ist zudem eine „umfassende Aufgabe“ mit Bezug zu

- allen Bereichen und Prozessen im Unternehmen, d. h. keine Beschränkung auf einzelne Sparten oder Geschäftsbereiche;
- allen Gesellschaften in einem Konzernverbund, gleich welcher Rechtsform;
- allen Rechtsordnungen, denen das Unternehmen bzw. der Konzern unterliegt;
- allen Leitungs- und Mitarbeitererebenen;
- allen Rechtsgebieten, mit denen das Unternehmen sowie die Organmitglieder (bzw. ihre nahen Angehörigen) in Berührung kommen.

### Compliance ist weit zu verstehen

#### Compliance im Unternehmen ist

- bereichsübergreifend
- konzernübergreifend
- länderübergreifend
- personalübergreifend
- rechtsgebietsübergreifend

Zudem werden unter dem Stichwort Non-Compliance auch solche Handlungen subsumiert, die gegen vom Unternehmen selbst gesetzte Vorschriften (etwa Satzung bzw. Gesellschaftsvertrag, Geschäftsordnungen, interne Richtlinien, Verhaltensvorschriften, Code of Conduct) verstoßen.

### Folgen von Non-Compliance im Unternehmen

Im Grunde ist es eine Selbstverständlichkeit, dass Unternehmen, ihre Organmitglieder und Mitarbeiter im Einklang mit dem geltenden Recht handeln. Freilich wird es zunehmend schwieriger, dies zu gewährleisten. In der Vergangenheit haben Rechtsverstöße Unternehmen immer wieder in die öffentliche Kritik gebracht und diese sowie Vorstand und Aufsichtsrat in Haftungsfälle verwickelt. Rechtsverletzungen, aber auch Verstöße gegen freiwillige und kommunizierte Selbstverpflichtungen sind heute – angesichts der drastischen wirtschaftlichen Folgen – zum operationellen Risiko geworden. Zu denken ist nicht nur an die erheblichen Bußgelder und Geldstrafen bei Verstößen gegen das Wettbewerbs- und Kartellrecht oder bei aufgedeckten Fällen von Korruption. Spektakuläre Beispiele gibt es auch auf anderen Gebieten, etwa bei Verstößen gegen das Kapitalmarkt-, Außenwirtschafts-, Arbeits- und Steuerrecht, das Lebensmittel- oder das Umweltrecht, die häufig einen Imageverlust für das Unternehmen nach sich ziehen.

### Non-Compliance birgt operationelle Risiken



### Beispielhafte Rechtsfolgen für das Unternehmen

- Bußgelder und Geldstrafen (auch für Verstöße durch Vorstandsmitglieder, die für das Unternehmen gehandelt haben), Gewinn- und Mehrerlösabschöpfungen, bei Verstößen gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften (z. B. UWG und GWB), Verfall des Erlöses;
- Schadenersatzansprüche bei der Schädigung Dritter;
- Ausschluss von (öffentlichen) Ausschreibungen;
- Imageverlust;
- Abstrafung durch den Kapitalmarkt;
- erheblicher interner Aufwand und hohe externe Kosten (z. B. für Rechtsanwälte und Berater) – auch schon beim Vorwurf entsprechender Strafdelikte bzw. Ordnungswidrigkeiten.

### Beispielhafte Rechtsfolgen für Organmitglieder (aber auch andere Mitarbeiter)

- Strafrechtliche Verantwortung;
- Bußgelder und Geldstrafen;
- Schadenersatzansprüche des Unternehmens im Falle unzureichender (vertikaler) Überwachung;
- Schadenersatzansprüche bei der Schädigung Dritter;
- Abberufung und Kündigung und/oder Reputationsverlust.

### Umfassende Verantwortlichkeit des Vorstands

### Verantwortlichkeiten von Vorstand und Aufsichtsrat mit Blick auf Compliance im Allgemeinen

Der Vorstand hat eine umfassende, selbstständige Leitungsverantwortung bei der Unternehmensführung (§ 76 Abs. 1 AktG). Er trägt mithin auch die Verantwortung für Compliance im gesamten Unternehmen. Zum so genannten Legal Management gehört dabei freilich nicht nur, dass er sich selbst rechtmäßig verhält, sondern die Gewährleistung der Rechtsbefolgung durch das Unternehmen, seine Organe und seine Mitarbeiter – auch wenn Fehlverhalten dieser ihm nicht ohne Weiteres straf- und/oder zivilrechtlich zugerechnet werden kann. Diese Rechtspflicht wiederholt nunmehr auch der Deutsche Corporate Governance Kodex ausdrücklich in seiner neuen Tz. 4.1.3, wenn er davon spricht, der Vorstand habe „für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien zu sorgen und wirk(e) auf deren Beachtung durch die Konzernunternehmen hin (Compliance)“. Dieser universelle Geltungsanspruch der Rechtsordnung kann auch nicht durchbrochen werden, wenn der Gesetzesverstoß zum Wohle des Unternehmens erfolgt; mithin findet die Business Judgement Rule (§ 93 Abs. 1 Satz 2 AktG) mit Blick auf Compliance insoweit keine Anwendung.

### Verantwortlichkeitsebenen

Die verschiedenen Ebenen der Verantwortlichkeit im Vorstand lassen sich dabei wie folgt kategorisieren:

Eigene Sorgfaltspflicht	Jedes Vorstandsmitglied ist persönlich dafür verantwortlich, dass sein Verhalten im Einklang mit anwendbarem Recht steht	Dies gilt für die Schaffung von Organisationsstrukturen und Prozessen ebenso wie für Pflichten, die das Vorstandsmitglied persönlich treffen, etwa die Meldepflichten aus dem WpHG.
Horizontale Compliance-Verantwortung	Gegenseitige Überwachung innerhalb des Vorstands (Prinzip der Gesamtverantwortung im Vorstand)	Vertrauen gegenüber Ressortverantwortlichen gerechtfertigt, solange keine Auffälligkeiten vorliegen oder Missstände bekannt werden. Regelmäßige Berichterstattung über besondere Vorkommnisse.
Vertikale Compliance-Verantwortung	Überwachung der Mitarbeiter im Unternehmen (Exkulpationselement für den Vorstand)	Mittel: Auswahl, Anleitung und Kontrolle von Mitarbeitern.

Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen (§ 111 Abs. 1 AktG), und zwar mit Blick auf ihre Recht-, Ordnungs- und Zweckmäßigkeit. Mithin ist es zunächst vorrangige Pflicht des Aufsichtsrats, die Rechtmäßigkeit des Vorstandshandelns selbst, also Verstöße von Vorstandsmitgliedern, zu kontrollieren. Keine unmittelbare Überwachungspflicht kommt dem Aufsichtsrat mit Blick auf die Rechtmäßigkeit des Handelns der Unternehmensmitarbeiter zu. Dies sicherzustellen ist originäre Leitungsaufgabe des Vorstandes – welcher er u. a. mit der Implementierung verschiedener Compliance-Maßnahmen, etwa der Einrichtung eines Compliance-Management-Systems, nachkommen kann. Freilich obliegt es dem Aufsichtsrat zu überwachen, wie der Vorstand dieser Aufgabe nachkommt. Wurde durch den Vorstand ein Compliance-Management-System eingerichtet, hat der Aufsichtsrat dieses System auf seine Wirksamkeit und Angemessenheit zu überwachen. Hat der Vorstand dagegen von der Einrichtung eines Compliance-Management-Systems abgesehen, muss der Aufsichtsrat vom Vorstand eine exakte Darstellung verlangen, wie dieser anderweitig die Rechtmäßigkeit des Mitarbeiterhandelns sicherstellt.

### Überwachung durch den Aufsichtsrat

### Compliance-Management-Systeme (CMS) als Lösungsweg

Der Fundus an Rechtsrisiken in einem Unternehmen erfordert es, Compliance als unternehmensweite Organisationsanforderung zu begreifen. Der Vorstand muss Organisationsstrukturen schaffen, die die Rechtmäßigkeit auch des Mitarbeiterverhaltens sicherstellen. Dazu gehören nicht nur, dass er selbst – in Vorbildfunktion – ein rechtskonformes und ethisches Handeln im Unternehmen lebt, seine Mitarbeiter entsprechend auswählt, anleitet und kontrolliert. Um eine Vereinbarkeit der Gesamtheit von Handlungen innerhalb eines Unternehmens mit Recht und Gesetz sicherzustellen, kann und sollte sich der Vorstand vielmehr eines funktionsfähigen und angemessenen Compliance-Management-Systems bedienen. Allein die Aufstellung einer Compliance-Richtlinie und deren kontinuierliche Anpassung sowie die Befassung mit den wichtigsten aufgedeckten Compliance-Fällen werden – je nach Komplexität des Unternehmens – nicht genügen. Vielmehr muss die Compliance-Organisation eine weitergehende präventive Wirkung entfalten. Eine vertikale Überwachungsstruktur wird zwar nicht vollständig verhindern können, dass es auf verschiedenen Mitarbeiter-ebenen dennoch zu Rechtsverstößen kommen kann. Sie kann jedoch helfen, den Vorstand in haftungsrechtlicher Hinsicht zu entlasten.

### Entlastungsfunktion für den Vorstand

Ein Compliance-Management-System (CMS) umfasst alle Instrumente und Mechanismen, die die Prinzipien und Wertvorstellungen einer Organisation entwickeln, implementieren und im strategischen und operativen Geschäft durchsetzen. Das Compliance-Management-System:

### Nutzen eines CMS

- wirkt darauf hin, dass sich das Unternehmen, alle Organmitglieder und Mitarbeiter zu einem rechtmäßigen Verhalten bekennen und sich entsprechend verhalten;
- erhöht die Transparenz von Risiken;
- wirkt präventiv und verhindert oder vermindert zumindest die Risiken einer Non-Compliance;
- kann Anschuldigungen bzw. etwaige Rechtsverstöße im Unternehmen untersuchen und offenlegen und ermöglicht geeignete Maßnahmen zur Schadensbegrenzung;

- wendet ggf. drastische Rechtsfolgen (Schadensfolgen, Imageverlust, strafrechtliche Verfolgung) von Rechtsverletzungen für das Unternehmen, die Organmitglieder und Mitarbeiter ab;
- kann kurzfristige und fundierte Reaktionen auf unwahre Anschuldigungen erleichtern;
- kann das Vertrauen der Geschäftspartner sichern;
- kann für eine Darstellung des Unternehmens als „gutes Investment am Kapitalmarkt“ und als „Good Corporate Citizen“ in der Öffentlichkeit sorgen.

Gesamtziel ist, Compliance-Risiken im Rahmen eines Gesamtkonzeptes zu erkennen, zu managen und somit jederzeit einen Gesamtüberblick über die vorhandenen Risiken, deren Inventarisierung und Überwachung zu erhalten.

#### **Branchenspezifische Anforderungen an CMS**

Mit Blick auf Compliance-Risiken fordern Spezialgesetze für Unternehmen bestimmter Branchen entsprechende Organisationsstrukturen. Zu nennen sind hier etwa § 25a KWG für Kreditinstitute, § 33 WpHG für Wertpapierfinanzdienstleister, § 14 Abs. 1 und 2 GWG sowie ähnlich auch § 52a Abs. 2 BImSchG, § 53 KrW-AbfG. Daneben sind in einzelnen Gesetzen andere insulatorische Maßnahmen vorgesehen, etwa die Einrichtung eines Datenschutz-, Geldwäsche- oder eines Arbeitsschutzbeauftragten. Zudem wird unter Rückgriff auf § 130 OWiG, der die Unternehmensleitung bei unterbliebener Aufsicht über die Mitarbeiter zur Verhinderung oder Erschwerung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten mit erheblichen Bußgeldern bedroht, teilweise eine allgemeine Organisationspflicht des Vorstands zur Sicherstellung der Rechtmäßigkeit des Unternehmenshandelns – aus Gründen der Schadensprävention und Risikokontrolle – auch für besondere „Gefahrenbereiche“ abgeleitet.

#### **Keine allgemeine gesetzliche Einrichtungsverpflichtung**

Ob darüber hinaus eine allgemeine Rechtspflicht zur Einrichtung eines Compliance-Management-Systems besteht, ist unklar. Sie findet sich ausdrücklich im Aktiengesetz nicht. Insbesondere lässt sie sich nicht per se aus § 76 Abs. 1 AktG und dem dort verankerten weiten unternehmerischen Ermessen des Vorstands bei der Unternehmensführung ableiten. Auch § 91 Abs. 2 AktG, der den Vorstand verpflichtet, ein internes Überwachungssystem einzurichten, um bestandsgefährdende Risiken frühzeitig zu erkennen, enthält keine Organisationspflicht mit Blick auf ein umfassendes Compliance-Management-System. Da nicht jeder Rechtsverstoß zu einem bestandsgefährdenden Risiko führt oder führen kann, werden diese nur teilweise von einem Risikofrüherkennungssystem erfasst. Vielmehr wäre ein solches mit einem Compliance-Management-System zu verzahnen. Schließlich kann auch der Aufsichtsrat dem Vorstand die Einrichtung eines Compliance-Management-Systems zwar empfehlen, ihn nach deutscher Rechtslage indes nicht hierzu anweisen. Allerdings sollte die zunehmende Haftungsdichte für die Organmitglieder Anlass genug sein, sich Gewissheit über die Compliance-Festigkeit der Unternehmensorganisation zu verschaffen. In diesem Sinne ließe sich auch die EU-Prüferrichtlinie interpretieren, die mit ihrem umfassenden Überwachungsansatz mit Blick auf unternehmerische Kontrollsysteme zum Ausdruck bringt, dass Insellösungen insoweit auch unter Einschluss eines Systems zur Sicherstellung der Compliance im Unternehmen nicht mehr state of the art sind.



## Best-Practice-Maßstäbe für ein Compliance-Management-System

Die Ausgestaltung eines Compliance-Management-Systems im Einzelnen liegt nahezu vollständig in der Organisationshoheit des jeweiligen Vorstands (§ 76 Abs. 1 AktG). In der Praxis wird – dies ergab eine von KPMG im Mai 2007 in Auftrag gegebene Umfrage zum Thema „Compliance“ – Compliance-Management sehr verschieden und unternehmensindividuell gehandhabt. Compliance-Management-Systeme sind – ebenso wie die in Augenschein genommenen Konfliktbereiche – vielfach abhängig von der Branche, der Größe und Komplexität des Unternehmens, der nationalen bzw. internationalen Positionierung oder aber einem etwaigen Kapitalmarktbezug und nicht zuletzt von der übrigen Organisation im Unternehmen selbst. Compliance bei einem Kreditinstitut muss folgerichtig anders aussehen als bei einem Chemie- oder Pharmaunternehmen, bei einem internationalen Konzern anders als bei einem mittelständischen Familienunternehmen, das nur am heimischen Markt auftritt.

Daher werden als Bewertungsmaßstäbe meist Grundprinzipien verwendet, an denen sich ein Compliance-Management-System messen lassen kann – etwa die U.S. Federal Sentencing Guidelines for Organizations, die in den USA einen hohen Verbreitungsgrad haben und an denen sich international aufgestellte Konzerne häufig orientieren. Die nachfolgend dargestellten – von KPMG entwickelten – Prinzipien basieren auf diesen Guidelines, sind aber an den deutschen Rechtsraum angepasst und durch je 7 weitere vertiefte Teilaspekte konkretisiert (sog. KPMG-7x7-Modell). Letztere hier im Detail darzustellen würde den Umfang sprengen, deshalb seien nur die Prinzipien und ihre Zielrichtung genannt.

**Es wurde ein Pflichtenkanon implementiert, der alle unter Risikoaspekten relevanten Vorschriften enthält.**

Das Ziel dieses Prinzips ist es, die sich aus den relevanten Normen ergebenden unternehmensindividuellen Risiken zu kennen. Da nicht jede Norm mit gleicher Wichtigkeit betrachtet werden kann, ist eine sinnvolle Priorisierung bedeutsam für die Effektivität des CMS. Daneben muss eine Ausrichtung an der Strategie und den Geschäftszielen erfolgen, damit Compliance in die wesentlichen Prozesse und Abläufe integriert werden kann.

**Die Pflichten sind den jeweils verantwortlichen Personen im Unternehmen kommuniziert worden.**

Durch Kommunikation sollen die Mitarbeiter durch geeignete Maßnahmen zur Umsetzung der Compliance-Anforderungen in die Lage versetzt werden und die tatsächliche Umsetzung von Compliance-Maßnahmen gefördert werden. Zudem wird nach innen und außen die Bedeutung von Compliance demonstriert.

**Es wurden adäquate Kontrollsysteme zur Einhaltung der definierten Pflichten implementiert.**

Kontrollen kommt eine hohe Bedeutung zu, da sie darauf abzielen, die subjektive und objektive Entdeckungswahrscheinlichkeit bei Compliance-Verstößen durch eine ent-

**Im Grundsatz: Unternehmens-individueller Zuschnitt**

**Guidelines als Bewertungsmaßstäbe anerkannt**

**Prinzip 1:  
Risikobeurteilung  
und Pflichtenkanon**

**Prinzip 2:  
Kommunikation**

**Prinzip 3:  
Steuerungs- und  
Kontrollaktivitäten**

sprechende Ausgestaltung der Kontrollstrukturen im Unternehmen zu erhöhen. Hierdurch werden Mitarbeiter zusätzlich zur Compliance angehalten und die Wichtigkeit der Maßnahmen wird erneut unterstrichen.

**Prinzip 4:  
Kontrollumfeld/  
Anreizmechanismen**

**Pflichtkonformes Verhalten wird gefördert, abweichendes Verhalten wird nicht toleriert.**

Durch dieses Prinzip soll die völlige Gleichstellung von Compliance- und finanziellen Zielen im Unternehmen erreicht werden. Auf diese Weise kann sich eine Integritätsstrategie im Unternehmen entwickeln, die neben dem Erfolg im operativen Geschäft die unbedingte Bindung an Recht und Gesetz als Entscheidungsdeterminanten verankert.

**Prinzip 5:  
Monitoring/Wirksamkeitsüberwachung**

**Das Compliance-Management-System wird hinsichtlich der Wirksamkeit und Qualität überwacht.**

Ziel der Wirksamkeitsüberwachung ist es, ein CMS zukunftsorientiert zu gestalten und so Compliance-Verstöße möglichst zu vermeiden. Auf diese Weise wird auch die Informationsgrundlage dafür geschaffen, das CMS kontinuierlich zu verbessern.

**Prinzip 6:  
Information und  
Berichterstattung**

**Entdeckte Compliance-Verstöße und die Bewertung des Compliance-Management-Systems werden innerhalb eines definierten Berichtsweges an die zuständigen Stellen kommuniziert.**

Durch das Reporting sollen alle Adressaten des Compliance-Management-Systems mit den für sie relevanten Informationen versorgt werden. Auf diese Weise wird auch im Top-Management ein bleibendes Bewusstsein für Compliance und den Stand des Compliance-Management-Systems geschaffen.

**Prinzip 7:  
Verbesserung**

**Das Compliance-Management-System wird auf Basis der Erkenntnisse aus dem Überwachungsprozess kontinuierlich verbessert.**

Die Ziele des Prinzips „Verbesserung“ liegen darin, das Compliance-Management-System entlang eines Reifegradmodells (Maturity-Modell) zu entwickeln. Hinweisgeber für bestehendes Optimierungspotenzial sind hier die definierten Indikatoren, der interne und externe Vergleich sowie die Auditierung durch unabhängige Experten.

Eine ausführliche Darstellung des KPMG-7x7-Modells und dessen Anwendung auf Anti-Korruption wird derzeit in einer separaten KPMG-Publikation zusammengetragen, die wir Ihnen gern auf Anfrage übersenden.

**CMS muss präventiv  
und reaktiv wirken**

**Ausgestaltung von Compliance-Management-Systemen im Detail**

Bei der Ausgestaltung eines Compliance-Management-Systems sind zwei Zielsetzungen in den Blick zu nehmen: Zum einen muss die Organisation geeignet sein, eine im Zweifel auch gerichtlich anerkannte Prävention hinsichtlich der Rechtskonformität und Integrität des unternehmerischen Handelns zu schaffen. Dies umfasst auch die

Absicherung der Unternehmensorgane vor Haftungsansprüchen. Zum anderen muss die (Aufbau-)Organisation praktikabel und effizient sein.

Ein Compliance-Management-System muss auf die Änderung von Prozessen und Verhalten abzielen und idealerweise adaptiv gestaltet sein. Das heißt vor allem, dass ein CMS alle operativen Abläufe des Unternehmens durchdringen muss und durch Rückmeldungen aus dem System kontinuierlich zu verbessern ist. Es durchläuft so iterative Reifungsprozesse, die zur Verbesserung des Gesamtsystems führen. Nur wenn sich Unternehmen der Aufgabe stellen, Messgrößen und Gütekriterien zu definieren, kann am Ende eine Aussage zur Effektivität des CMS als solchem stehen.

### **CMS umfasst alle Abläufe im Unternehmen**

### **Der Chief Compliance Officer**

Wesentliche Bestandteile einer Compliance-Organisation sind die Etablierung eines Compliance-Beauftragten (Chief Compliance Officer) sowie die Einrichtung eines Compliance Committee. Der Chief Compliance Officer bildet die Schlüsselposition für die Einrichtung und die dauerhafte Aufrechterhaltung eines Compliance-Management-Systems. Während die Geschäftsleitung über die Einrichtung und Art der Ausgestaltung des Compliance-Management-Systems entscheidet, liegt die Verantwortlichkeit des Chief Compliance Officer in der Implementierung und methodischen Weiterentwicklung des Compliance-Management-Systems. Dabei kann ein zentraler Chief Compliance Officer (etwa auf Konzernebene) durch dezentrale Compliance Officer in Unternehmensbereichen mit hohen Compliance-Risiken unterstützt werden.

### **Notwendigkeit**

Auf den Chief Compliance Officer kommen in dieser Rolle im Wesentlichen folgende Aufgaben zu:

### **Aufgaben des CCO**

#### **Information und Beratung der Geschäftsleitung:**

Der Chief Compliance Officer informiert die Geschäftsleitung im Rahmen einer regelmäßigen Berichterstattung über die Compliance-Aktivitäten im Unternehmen und über compliancerelevante Themen aus dem Unternehmensumfeld. Er berichtet zudem über Maßnahmen zur Überwachung der Funktionsfähigkeit des Compliance-Management-Systems. Neben dieser periodischen Berichterstattung informiert er die Geschäftsleitung über aufgedeckte Verstöße gegen rechtliche Vorgaben und Verletzungen von Verhaltensregeln. Der Chief Compliance Officer fungiert als zentraler interner Berater der Geschäftsleitung in allen Fragen der Compliance.

#### **Gestaltung des Compliance-Informationssystems:**

Der Chief Compliance Officer übernimmt in Abstimmung mit der Geschäftsleitung die methodische Konzeption des Compliance-Management-Systems und dessen Umsetzung im gesamten Unternehmen. Zentrale Aufgabe ist hierbei die Sicherstellung einer angemessenen Information innerhalb des Gesamtunternehmens. Dies umfasst Training und Schulung der Mitarbeiter in compliancerelevanten Fragestellungen durch den Chief Compliance Officer als auch die Gestaltung des Informationsflusses aus dem Unternehmen zu dem Chief Compliance Officer. Alle Mitarbeiter im Unternehmen müssen über einen vertraulichen Kommunikationskanal an den Chief Compliance Officer, z. B. durch eine Whistleblower-Hotline, verfügen.

#### ■ **Überwachung der Einhaltung von Compliance-Vorgaben:**

Die Überwachung der Einhaltung gesetzlicher und unternehmensinterner Vorgaben obliegt allen Verantwortlichen im Unternehmen. Dem Chief Compliance Officer kommt die Aufgabe zu, durch gezielte eigene Maßnahmen die Wirksamkeit der Überwachung und die Verlässlichkeit der Einhaltung der Vorgaben zu verbessern.

#### **Stellenbeschreibung eines CCO**

Die konkrete Ausgestaltung der Funktion (Zeitumfang, Mitarbeiterzahl) des Chief Compliance Officer muss in Abhängigkeit von Größe, Struktur und Komplexität des Unternehmens sowie unter Berücksichtigung des Compliance-Risikos der Branche und des Geschäftsmodells erfolgen. Die Funktion kann dabei auch parallel mit der Ausübung anderer Aufgaben im Unternehmen verknüpft werden, soweit keine Interessenkonflikte entstehen. Nicht ratsam ist eine Anbindung an die Interne Revision, da dieser als prozessunabhängiger Instanz die Aufgabe der Überwachung der Wirksamkeit des gesamten Compliance-Management-Systems zukommt. Angesichts der verfolgten Zielsetzung, ein rechtskonformes Verhalten im Unternehmen sicherzustellen, ist es naheliegend, die zentrale Funktion des Chief Compliance Officer mit einem Juristen zu besetzen. Dies entspricht auch der in der Unternehmenspraxis vorherrschenden Vorgehensweise. Ebenso wichtig sind Kenntnisse und Fähigkeiten in den Bereichen der Kommunikation, der Gestaltung wirksamer Informationssysteme, bei der Beurteilung von Unternehmensprozessen und Kontrollsystemen, der Beurteilung von Mitarbeitern und personellen Beziehungen oder der Analyse von Geschäftsmodellen.

#### **Unterstützung durch ein Compliance Committee**

Zum Zwecke der Beratung kann dem Chief Compliance Officer ein Compliance Committee an die Seite gestellt werden. Aufgaben des Compliance Committee sind die Untersuchung und Bewertung von Compliance-Verstößen, die Überwachung der Wirksamkeit sowie die systematische Weiterentwicklung des Compliance-Management-Systems. Gerade die Komplexität und Vielfalt der Compliance-Anforderungen setzen zur Sicherstellung der Compliance im Unternehmen eine umfassende Kenntnis der im Unternehmen zu beachtenden Rechtsvorschriften voraus. Zudem ist ein ausgeprägtes Wissen über das Geschäftsmodell und die (weltweiten) Geschäftsprozesse notwendig. Nur so können die vielfältigen Berührungspunkte zwischen der Geschäftstätigkeit und den bestehenden gesetzlichen Normen umfassend identifiziert werden, um dann auf Basis einer Risikoanalyse geeignete Vorsorgemaßnahmen zu entwickeln und umzusetzen. Das Compliance Committee bildet damit ein wesentliches Instrument, um ein möglichst umfassendes Know-how im Unternehmen für das Compliance-Management-System zu bündeln und zu nutzen. Vertreter könnten sein: Jurist aus der Rechtsabteilung, Leiter Controlling bzw. Leiter Finanz- und Rechnungswesen, Leiter Risikomanagement zur Verbindung von Risiko- und Compliance-Management, Leiter Interne Revision und Leiter Personal.

#### **Einbindung des CMS in operative Einheiten**

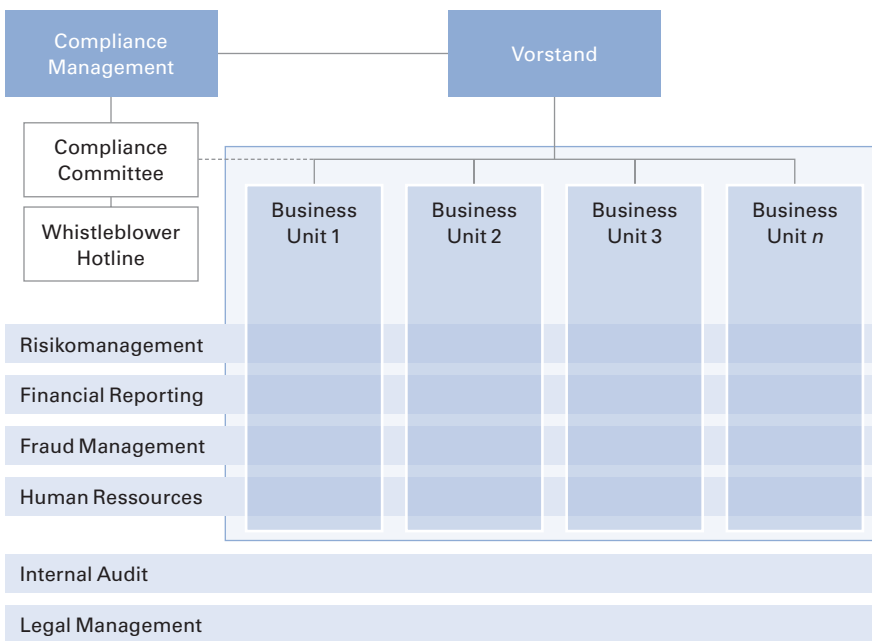
#### **Integration des CMS in die Gesamtorganisation**

Das Compliance-Management sollte als unabhängige Stabsstelle unmittelbar der Unternehmensleitung – vorzugsweise dem CEO – zugeordnet werden. Damit wird die Unabhängigkeit des Chief Compliance Officer gewahrt und die Bedeutung des Compliance-Managements im Unternehmen betont. In der Praxis findet sich – aufgrund der Nähe eines Compliance-Management-Systems zum Risikomanagement – häufig

eine Zuweisung an den CEO, CFO oder COO, obwohl eine solche Anbindung nicht rechtlich geboten ist. Gleichzeitig muss gewährleistet sein, das Compliance-Management als einen festen Bestandteil der Führungs- und Organisationsstrukturen in allen Unternehmensbereichen einzurichten. Dazu übernimmt der Chief Compliance Officer eine Koordinations- und Integrationsfunktion. Er bündelt und koordiniert alle compliancerelevanten Aktivitäten der übrigen Funktionen der Unternehmensüberwachung, wie dem Risikomanagement und der Internen Revision. Er bindet das Wissen und die Erfahrung der operativen Geschäftsbereiche über das Geschäftsmodell und die Prozesse im Unternehmen in die Gestaltung und Umsetzung des Compliance-Management-Systems ein. Das Compliance Committee bildet hierzu die Plattform zur Unterstützung und Umsetzung dieser Koordinations- und Integrationsfunktion.

Daneben erfordert die erfolgreiche Umsetzung eines Compliance-Management-Systems auch die Einbindung und Nutzung bereits bestehender Systeme der Unternehmensüberwachung. Dies fördert nicht nur die Wirksamkeit des Compliance-Management-Systems, sondern senkt auch die damit verbundenen Kosten. Wesentliche Synergiepotenziale ergeben sich insbesondere aus einer Einbindung des Risikomanagementsystems, des Internen Kontrollsystems sowie der Internen Revision.

**Synergien mit anderen Kontrollsystemen**



**Einordnung des Compliance-Managements in die Gesamtorganisation**

Zwischen Compliance-Management-System und Risikomanagement bestehen methodische wie inhaltliche Parallelen. Die inhaltliche Verknüpfung ergibt sich aus dem Umstand, dass Compliance-Verstöße erhebliche Unternehmensrisiken und damit Bedrohungspotenzial darstellen (können). Compliance-Risiken können bei entsprechender Größenordnung auch Betrachtungsgegenstand eines unternehmensweiten Risikomanagementsystems sein. In der Regel werden aber nicht alle Compliance-Risiken im Risikomanagement betrachtet werden.

**Risikomanagement**



### **Internes Kontrollsystem**

Die Bedeutung eines wirksamen Kontrollsystems zur Prävention und Aufdeckung von Compliance-Fällen ist offensichtlich. Die Verknüpfung zwischen Compliance-Management-System und Internem Kontrollsystem (IKS) konzentriert sich auf die folgenden Fragestellungen:

- Verfügt das bestehende IKS über ausreichende und angemessene Kontrollen, um die festgestellten und bewerteten Compliance-Risiken abzudecken (Control Design)?
- Ist sichergestellt, dass die bestehenden Kontrollen zur Vermeidung oder Aufdeckung von Compliance-Fällen im gesamten Unternehmen wirksam durchgeführt werden (Control Effectiveness)?

Die Frage, welche Kontrollen ausreichend und angemessen sind, um Compliance-Risiken zu begegnen, kann abschließend nur unternehmensindividuell unter Berücksichtigung der jeweiligen Compliance-Risiken und der Besonderheiten der Prozesse im Unternehmen beantwortet werden.

### **Interne Revision**

Der Internen Revision kommt eine wichtige Rolle bei der Prävention und Aufdeckung von Compliance-Fällen zu.

- Erhält die Revision bei der Durchführung von Prüfungen, die nicht notwendigerweise spezifische Compliance-Prüfungen sein müssen, Informationen über Compliance-Risiken, wird sie diese systematisch an den Chief Compliance Officer berichten. Die Revision fungiert somit als ständiges Radarsystem für Compliance.
- Die Interne Revision wird durch den Chief Compliance Officer mit der gezielten Durchführung von Compliance-Prüfungen beauftragt, um wesentliche Risikobereiche im Unternehmen einer unabhängigen Überprüfung vor Ort zu unterziehen oder um festgestellte Verdachtsmomente zu klären.
- Neben der Unterstützung des Chief Compliance Officer kommt der Revision als prozessunabhängiger Instanz im Unternehmen jedoch auch die Aufgabe zu, das Compliance-Management-System als solches in regelmäßigen Abständen auf dessen Wirksamkeit zu überprüfen und der Geschäftsleitung darüber zu berichten. Aus diesem Grund sollte das Compliance-Management-System organisatorisch nicht der Internen Revision zugeordnet werden.

### **Überwachungsaufgabe des Aufsichtsrats bei Compliance-Management-Systemen**

#### **Informationsgrundlage**

Für die Überwachung eines Compliance-Management-Systems hat sich der Aufsichtsrat vom Vorstand zunächst eine Systemdokumentation vorlegen zu lassen sowie eine Berichterstattung über aufgekommene und an den Vorstand berichtete Verstöße, Zweifelsfälle und sich anbahnende Probleme. Bei Letzteren hat der Vorstand an den Aufsichtsrat auch zu berichten, welche Maßnahmen eingeleitet worden sind. All dies gehört zur periodischen Vorstandsberichterstattung aus § 90 AktG; konsequent erweitert Tz. 3.4 DCGK jüngst die regelmäßige, zeitnahe und umfassende Berichterstattung über das Risikomanagement hinaus auch um Aspekte der Compliance.

#### **Funktionsfähigkeits- und Angemessenheitsprüfung**

Der Aufsichtsrat prüft, ob das CMS funktionsfähig, also wirkungsvoll, sowie für das Unternehmen angemessen ausgestaltet ist. Bei Vorhandensein eines funktionsfähigen Modells kann der Aufsichtsrat auf diese Weise sicherstellen, dass geeignete

Vorkehrungen getroffen sind, damit der Vorstand in allen relevanten Bereichen auf die Einhaltung der Rechtsvorschriften achtet, deren Beachtung im Unternehmen auch angemessen gewährleistet und ihm alle wesentlichen Sachverhalte zur Kenntnis gelangen. Um sich hierüber ein ausreichendes Bild zu verschaffen, sollte der Aufsichtsrat auch den Chief Compliance Officer unmittelbar – in Absprache mit dem zuständigen Vorstandsmitglied – befragen. Kann der Aufsichtsrat nicht aus eigener Anschauung und Kompetenz die Wirksamkeit des Compliance-Management-Systems beurteilen bzw. reicht die zu diesem Zweck vorgelegte Dokumentation nicht aus, muss er sich eines Sachverständigen (z. B. des Abschlussprüfers) bedienen. Anlass hierzu besteht vor allem dann, wenn der Aufsichtsrat von Rechtsverstößen Kenntnis erlangt, die das Compliance-Management-System nicht aufgedeckt hat.

Werden dem Aufsichtsrat vom Vorstand Rechtsverstöße bzw. Zweifelsfälle berichtet oder lässt der Vorstandsbericht Fragen offen, muss sich der Aufsichtsrat – bei bedeutsamen Einzelfällen – direkt mit dem Sachverhalt auseinandersetzen und den ggf. bestehenden Rechtsverstoß beurteilen. Der Vorstand sollte deshalb dem Aufsichtsrat diese Einzelfälle in besonderer Weise offenlegen. Freilich wird sich der Aufsichtsrat auf die Beurteilung des Vorstands nicht allein verlassen können. Er wird den Sachverhalt – ggf. durch Einschaltung eines Experten – selbstständig und unabhängig würdigen müssen. Hierzu wird der Aufsichtsrat neben weiteren Informationen vom Vorstand selbst Unterlagen (Schriften und Bücher, § 111 Abs. 2 AktG) der Gesellschaft einsehen, wie etwa die Ermittlungsergebnisse der Internen Revision bzw. des Chief Compliance Officer. Auch hier gilt: Ein unmittelbarer Zugriff auf das Compliance-Management-System ist dem Aufsichtsrat nur in Abstimmung mit dem Vorstand gestattet. Gravierende Rechtsverstöße können den Aufsichtsrat zugleich veranlassen, eine Sonderprüfung des Compliance-Management-Systems anzustoßen.

#### **Überwachung von wesentlichen Einzelfällen**

Der Aufsichtsrat kann die Überwachung der Wirksamkeit und Angemessenheit eines vom Vorstand eingerichteten Compliance-Management-Systems dem Prüfungsausschuss ebenso übertragen wie die Beurteilung einzelner Rechtsverstöße. Eine dahin gehende Empfehlung spricht nunmehr auch Tz. 5.3.2 DCGK aus; danach *soll* sich der Prüfungsausschuss mit Fragen der Compliance befassen. Denkbar wäre aber, die Aufgabe an einen ggf. existierenden Risikoausschuss (so z. B. bei Banken) zuzuweisen oder einen Compliance-Ausschuss einzurichten. ■

#### **Übertragung an einen Prüfungsausschuss**

# Compliance



**Dr. Reinhard Preusche**  
Leiter Group Compliance,  
Allianz Group

Die Allianz hat sich bereits 1996 zum Aufbau einer gruppenweiten eigenständigen Compliance-Funktion entschlossen wie damals vor allem bei Banken und Asset-Management-Gesellschaften üblich. „Compliance“ wird heute auch bei Nichtfinanzdienstleistern mehr und mehr zum Thema. Worum geht es?

Um es vorweg zu sagen: In einem gut geführten Unternehmen werden wesentliche Aufgaben einer Compliance-Funktion bereits von anderen Abteilungen wahrgenommen oder könnten dies. Hierzu zählen Investor Relations, Kommunikation, Personal, Recht, Revision, Risikomanagement oder Special Investigation Units.

Warum dann noch eine Compliance-Funktion mit einem Compliance Officer, der direkt an den Vorstand berichtet?

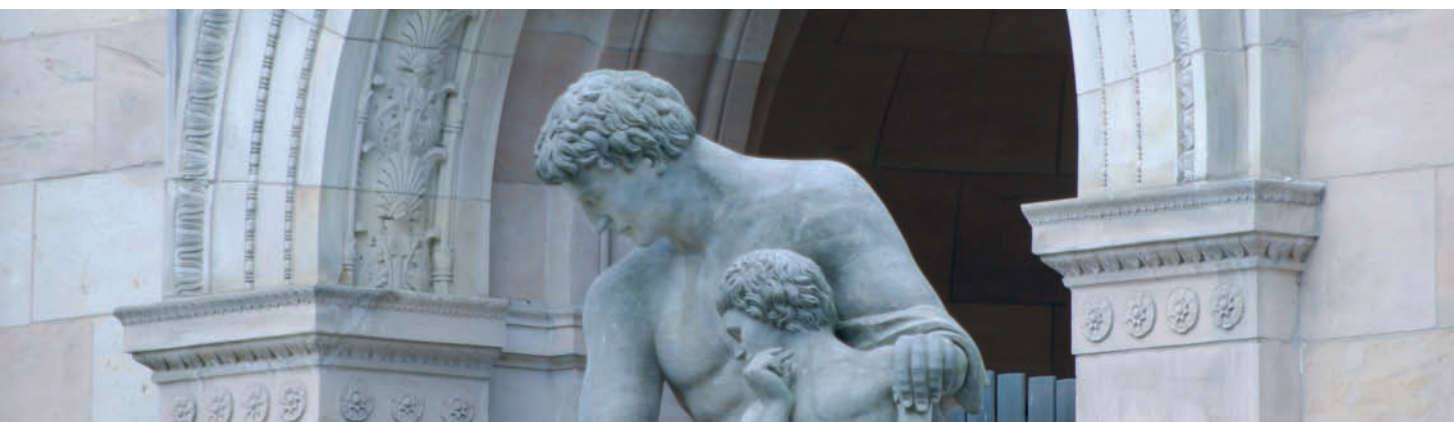
Unternehmen sind heute einem gestiegenen „Integritätsrisiko“ ausgesetzt. Wie hoch dieses ist, differiert von Unternehmen zu Unternehmen. Wesentliche Faktoren bilden die Erwartungen von Kunden, Investoren und Mitarbeitern, deren Kommunikations- und Organisationsmacht, die Art der Produkte und Vertriebsstrukturen, das regulatorische und rechtliche Umfeld sowie die Anforderungen, die Medien und Öffentlichkeit an ein Unternehmen stellen. Insgesamt betrachtet gilt aber heute für viele Unternehmen, dass Integritätsrisiken von vornherein möglichst reduziert werden müssen, sei es, weil diese unkalkulierbar geworden sind, Unternehmen in einem Integritäts-

wettbewerb miteinander stehen oder nicht zuletzt auch, weil Aufsichts- oder Strafverfolgungsbehörden und Gerichte in immer stärkerem Umfang die Organe eines Unternehmens für dessen Fehlverhalten und das seiner Mitarbeiter persönlich zur Verantwortung ziehen. Hinzu kommt, dass weltweit tätige Unternehmen sich auf die Spielregeln unterschiedlicher Märkte und Jurisdiktionen einstellen müssen. Sie können sich in immer geringerem Umfang auf mögliche Heimvorteile als nationaler Champion verlassen.

Klassische Antworten hierauf sind die Forderungen nach Verschärfung des internen Kontrollsystems einerseits und ein verbessertes Wertemanagement mit Business-Ethik, Verhaltenskodizes und entsprechenden Mitarbeiterunterweisungen andererseits.

Dies ist alles richtig, reicht aber nicht aus.

Unternehmensorgane können sich heute von Integritätsrisiken nur noch bedingt durch interne Regelwerke und die Zuweisung von Umsetzungs- und Kontrollverantwortlichkeiten freizeichnen. Dies ist zwar nach wie vor herrschende Meinung in der akademischen Literatur, wird in der



Verfolgungs- und Sanktionspraxis tatsächlich aber nur noch bedingt respektiert.

Verhaltenskodizes machen aus erwachsenen Mitarbeitern und Führungskräften keine besseren Menschen. Sie können aber verhindern, dass sich im Unternehmen abweichende Vorstellungen darüber bilden, was richtig ist oder in falsch verstandenem Unternehmensinteresse akzeptiert werden muss. Sozialpsychologische Versuche bestätigen, wie schnell Menschen bereit sind, selbst grundlegende Wertvorstellungen über Bord zu werfen, wenn es um die Erreichung von Vorgaben im Gemeinschaftsverbund geht (Milgram: Stromstöße als Strafe, Abu Graif: Gefangenen-Wärter-Situation).

Wertemanagement und Verhaltenskodizes schaffen in diesem Zusammenhang wichtige Referenzgrößen, auf die sich „Resisters“ berufen können, um solchen Fehlentwicklungen entgegenzuwirken. Voraussetzung ist, dass Mitarbeitern, die sich auf diese Grundsätze im Konfliktfall berufen, in jedem Einzelfall der Rücken gestärkt wird. Umgekehrt müssen Mitarbeiter und Führungskräfte, die sich unredlich verhalten, zumindest in so starkem Umfang zur Rechenschaft gezogen werden, dass sich die regeltreuen Mitarbeiter in ihrer Redlichkeit bestärkt fühlen, anstatt das Gefühl zu bekommen: „Besser ist, wer dopt.“

Interne Kontrollsysteme sind gut und wichtig. Sie sind aber in der Regel sinnvollerweise nicht auf bewusste Umgehung durch eigene Mitarbeiter ausgelegt und schon gar nicht darauf, dass Angehörige des Senior Management an ihrer Aushebelung mitwirken. Wie der U.S. Compliance and Ethics Leadership Council 2005 berichtet, waren bei Verstößen mit Bußgeldern über USD 15 Mio. in mehr als 36 % indessen Vertreter des Senior Management informiert oder hatten an den Verstößen mitgewirkt.

Ferner zeigt sich im Nachhinein nicht selten, dass Hinweise auf Fehlverhalten bereits im Vorhinein vorhanden waren, aus Mangel an Selbstbewusstsein, falschem Loyalitätsverständnis, Sorge vor Maßregelungen oder mangels eines glaubwürdigen Ansprechpartners aber nicht rechtzeitig aufgegriffen worden sind.

Mit der Schaffung einer eigenen Compliance-Funktion wird im Unternehmen ein Redlichkeitssonderinteresse geschaffen. Dies erhöht die Durchsetzungskraft der Zielsetzung. Es entsteht eine operativ ausgerichtete Querschnittsfunktion für Integritätsmanagement, die Regelsetzung mit deren Anwendungskontrolle und operativer Umsetzung vereint und aufgrund der Einbindung in die Geschäftsabläufe antizipativ tätig sein kann. ■

# Prävention gegen Top-Management-Fraud

Fälle von Wirtschaftskriminalität sind – auch derzeit wieder – in aller Munde. Vor allem ist das Interesse der Öffentlichkeit dann besonders hoch, wenn damit bekannte Unternehmen oder deren prominente Vertreter in Zusammenhang zu bringen sind. Immer häufiger wird dabei auch die Frage laut gestellt, ob der Aufsichtsrat seiner Überwachungsaufgabe angemessen nachgekommen ist. Welche Möglichkeiten hat aber ein Aufsichtsrat bei der Prävention von Wirtschaftskriminalität in Form von Top-Management-Fraud?

## Top-Management-Fraud – eine Begriffsklärung

Wirtschaftskriminalität bzw. Top-Management-Fraud sind unscharfe Begriffe. Zwar führt § 74c Gerichtsverfassungsgesetz eine Reihe von Delikten auf, welche der Wirtschaftskriminalität zuzuordnen sind; jedoch ist diese Aufzählung keinesfalls vollständig und auch nur bedingt geeignet, das Phänomen aus der hier interessierenden Unternehmenssicht zu beleuchten. Der heute modern verwendete Ausdruck „Top-Management-Fraud“ entzieht sich vielmehr einer Legaldefinition komplett.

Unter **Wirtschaftskriminalität** sollen im Folgenden Straftaten und Ordnungswidrigkeiten verstanden werden, die unter Missbrauch des im Wirtschaftsleben nötigen Vertrauens begangen werden und bei denen eine Schädigung des Unternehmens beabsichtigt oder zumindest in Kauf genommen wird. Erhebliche Öffentlichkeitswirkung und signifikante Reputationschäden sind insbesondere mit den Fällen verbunden, in denen die Unternehmensleitung verwickelt ist. Man

spricht dabei von **Top-Management-Fraud** (vgl. hierzu schon ausführlich unserer *Quarterly III/2004*, S. 6 ff.). Kategorisiert gehören hierzu insbesondere:

- klassische Vermögensschädigungen zulasten des Unternehmens
- Manipulationen der Finanzberichterstattung
- aktive Korruption oder Kartellrechtsabsprachen (auch zugunsten des Unternehmens)

## Die Aufgaben des Aufsichtsrats

Vorrangige Aufgabe des Aufsichtsrats ist die Überwachung der Geschäftsführung, auch mit Blick auf deren Rechtmäßigkeit. Besonderes Augenmerk gilt dabei solchen Handlungen des Top-Managements, die gegen Strafvorschriften verstoßen. Insoweit sollte der Aufsichtsrat risikoorientiert eigene Präventionsmaßnahmen auf deren Vermeidung ergreifen. Der Aufsichtsrat muss zunächst hinterfragen, mit welcher Ernsthaftigkeit der Vorstand die Umsetzung eines effektiven Anti-Fraud-Managements betreibt. Ein solches wird ab einer gewissen Unternehmensgröße meist die Einrichtung



einer eigenen Stelle erfordern. Hierfür gelten im Grundsatz die gleichen Anforderungen wie für ein Compliance-Management-System (Compliance, vgl. dazu S. 7ff. in diesem Heft). Insbesondere sollte sich ein Anti-Fraud-Management als integraler Bestandteil eines ganzheitlichen Compliance-Management-Systems begreifen, wengleich die Erkennung und Bewältigung von Fraud-Risiken zum Teil spezifische Prozesse und Maßnahmen verlangt:

Denn bei Fraud handelt es sich immer um die bewusste Umgehung von Normen. Deren bloße Kenntnis und Kommunikation im Unternehmen, die in vielen anderen Gebieten die eigentliche Herausforderung für das Compliance-Management-System darstellen, reichen hier also gerade nicht aus. Daneben ist auch die Umsetzung in betriebliche Abläufe, z.B. durch geeignete Prozesskontrollen, kein Garant für die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften. Gerade im Falle von Top-Management-Fraud besteht immer die Gefahr, dass Kontrollen durch entsprechende Weisung umgangen werden (Management-Override).

Die Besonderheit eines spezifischen Anti-Fraud-Managements besteht in einer stärkeren Fokussierung der Verhaltensrisiken. Insbesondere das Risiko einer bewussten Umgehung von Regelungen und Kontrollen ist ein Kernelement. Viel diskutiert ist hier die Anbindung anonymer Meldewege, wie z.B. einer Whistleblowing-Stelle oder einer externen Ombudsperson an die Organe des Unternehmens. Im Hinblick auf das Risiko von Top-Management-Fraud sollte immer ebenso ein direkter Berichtsweg – auch vor dem Hintergrund des dualistischen Leitungssystems deutscher Aktiengesellschaften – an den Aufsichtsrat des Unternehmens für diese Fälle vorgesehen werden. Daneben stellen sog.

Compliance-Audits, die vom Aufsichtsrat auch in Erweiterung der Jahresabschlussprüfung oder als separate Compliance-Prüfung beauftragt werden können, interessante Präventionsinstrumente für die Aufdeckung von Top-Management-Fraud dar. Hierbei werden die Datenbestände eines Unternehmens gezielt nach Indikatoren für Fraud analysiert. Die Möglichkeit eines Management-Override wird insofern bewusst adressiert.

### Die richtigen Fragen

Die Prävention von Top-Management-Fraud kann nicht alleine die Aufgabe eines Chief Compliance Officer sein, da dieser gerade Weisungsempfänger des Vorstands ist. Zentrale Aufgabe des Aufsichtsrats ist es daher, sich einen Überblick über die Angemessenheit und die Glaubwürdigkeit der bestehenden Präventionsmaßnahmen zu verschaffen. Zu einer ersten Einschätzung der Angemessenheit können nachfolgende Fragestellungen hilfreich sein. ■

- Hat sich die Unternehmensleitung zum Thema Integrität sowie zur eigenen Verantwortung für gesetzeskonformes Verhalten klar positioniert?
- Wurden Kontrollen umgesetzt, die auch die Gefahr des Management-Override reduzieren?
- Hat das Unternehmen die Verantwortung für die Identifikation und den Umgang mit Fraud-Risiken klar definiert?
- Ist die Ressourcenausstattung für die Maßnahmen zur Vermeidung und Entdeckung sowie zur Reaktion im Hinblick auf Fraud angemessen?
- Sind die implementierten Kontrollen effektiv?
- Werden die Mitarbeiter regelmäßig trainiert und sensibilisiert?
- Wird das Anti-Fraud-Management hinsichtlich Wirksamkeit und Qualität überwacht?
- Werden wesentliche Fälle sowie die Bewertung des Anti-Fraud-Managements innerhalb eines definierten Berichtsweges an den Aufsichtsrat kommuniziert?

Details über das Compliance-Management-System beim Anwendungsfall „Anti-Korruption“ werden derzeit in einer separaten Broschüre zusammengestellt.



# Zur Trennlinie zwischen Aufwandserstattung und Aufsichtsratsvergütung

Eine unabhängige Beratungs-/Überwachungsfunktion des Aufsichtsrats bedarf systembedingter Freiheitsgrade bei der Selbstorganisation. Anforderungen, wie ordnungsgemäße Aufgabenwahrnehmung, Sicherstellung der Expertise, bedarfsorientierte Verfügbarkeit auch neben turnusgemäßen Sitzungen, aber auch die im Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) eigens erwähnte Effizienz der Aufsichtstätigkeit (Tz.5.6) bilden den Rahmen. Maßnahmen zur Qualitätssicherung sowie administrative Notwendigkeiten verursachen Kosten, die nicht mit der Aufsichtsratsvergütung als abgegolten gelten können.

## Trennlinie Aufwandserstattung versus Vergütung bedarf der Prüfung

Aktienrechtlich soll die Vergütung von Aufsichtsratsmitgliedern in der Satzung festgesetzt oder von der Hauptversammlung bewilligt werden (§ 113 Abs. 1 Satz 2 AktG). Zu Höhe und Umfang der Vergütung besteht ein weites Ermessensspektrum. Abgesehen davon, dass der Gesetzgeber der Gewährung einer Vergütung ohnehin nur einen „Kann-Status“ einräumt (§ 113 Abs. 1 Satz 1 AktG), unternimmt allein der DCGK den Versuch nachprüfbarer Kriterien für die Aufsichtsratsvergütung aufzustellen (vgl. dazu schon unser Quarterly IV/2005, S. 14 ff.). Zur „Aufwandserstattung“ schweigen Gesetz und Kodex. Denn Aufwandsentschädigungen werden zwar anlässlich der Tätigkeit im Aufsichtsrat gewährt, haben aber keinen Vergütungscharakter, fallen mithin nicht unter die Diktion des §113 AktG und bedürfen keiner Regelung durch die Gesellschafter (via Satzung oder Hauptversammlungsbeschluss). Der Anspruch auf die Erstattung tatsächlich angefallener Auslagen folgt vielmehr direkt aus den Regeln über die Geschäfts-

besorgung (§§ 675 Abs. 1, 670 BGB analog). Entscheidend ist daher die Frage, wo die Trennlinie zwischen Aufwand und versteckter Vergütung bei Kostenpauschalierung zu ziehen ist.

## Aufwandserstattung bei Erforderlichkeit

Nach den §§ 675 Abs.1, 670 BGB analog sind die Aufwendungen erstattungsfähig, die das Aufsichtsratsmitglied im Zusammenhang mit der Ausübung seines Mandats (dem Grunde und der Höhe nach) für *erforderlich* halten durfte. Damit werden alle Kosten dem Grunde nach erfasst, die für die Ausübung des Aufsichtsratsmandats notwendig und tatsächlich anfallen. Es bedarf stets eines inneren Zusammenhangs mit der Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied.

Im Einzelnen lassen sich laufender administrativer Aufwand, qualifizierender Aufwand, Aufwand für externe Expertise und Aufwand zur rechtlichen Absicherung unterscheiden, die – gemäß der Aufzählung auf S. 21 – dem Grunde nach erstattungsfähig sein können.

Auslagenersatz ist auch der Höhe nach begrenzt. Nur bei wenigen Sachverhalten kann diese z. B. über quotale Richtgrößen beurteilt werden. Es gelten der Lebensstandard des jeweiligen Aufsichtsratsmitglieds sowie die Gepflogenheiten im jeweiligen Unternehmen als Richtschnur; das Aufsichtsratsmitglied kann sich insoweit auch am Vorstand orientieren. Soweit sich die Auslagen (auch in pauschalierter Form) im Rahmen der steuerlich abzugsfähigen Beträge halten, sind sie unproblematisch, nach oben setzen diese Beträge aber keine Grenzen für die Erstattungsfähigkeit. Besonderheiten gelten aufgrund seiner herausgehobenen Stellung für den Aufsichtsratsvorsitzenden, dem auch Repräsentationskosten und ggf. Kosten für Hilfskräfte zu ersetzen sein können.

## Ausgabenautarkie des Aufsichtsrats erfordert Kostenbewusstsein

Wem die Entscheidungszuständigkeit obliegt, wenn ein Aufsichtsratsmitglied Ersatz von Auslagen verlangt, ist problematisch. Denn grundsätzlich vertritt der Vorstand die Gesellschaft gegenüber den

### Laufender administrativer Aufwand

- **Fahrtkosten**  
Insbesondere zu den Aufsichtsrats-, Ausschuss-, aber auch zu den Bänkesitzungen, etwa Kosten für Kfz., Bahn, Flugzeug oder Taxi, u. U. Leihwagen. Bestimmungsfaktoren für die Höhe können steuerlich vorgegebene Sätze, Klassenwahl bei Bahn und Flugzeug gemäß Unternehmensusance bzw. erhaltene Belege sein.
- **Übernachungskosten**  
Je nach Sitzungsterminierung und Dauer in angemessenem Rahmen (auch am Vorabend, um eine rechtzeitige Anwesenheit sicherzustellen).
- **Kommunikationskosten und Sitzungsgelder**  
Für Telefon, Fax, Porti (sofern nicht durch Vergütungsregelung abgedeckt), bietet sich i. d. R. aus Kosten/Nutzen-Überlegungen eine Pauschalierung an (in angemessenem Umfang, um dem Einwand „versteckter Vergütungen“ zu begegnen). Restriktive Handhabung bei der Einrichtung eines Büros (AR-Mitglieder ohne besondere Funktion sollen i. d. R. nur Schreibkosten erstattet bekommen können).

### Qualifizierender Aufwand

- **Fachliteratur und Seminarkosten**  
Fachliteratur, welche die für die grundsätzliche Aufsichtsratsstätigkeit notwendigen Kenntnisse vermittelt, ist grds. nicht erstattungsfähig. Jeder einzelne Aufsichtsrat hat selbst und auf eigene Kosten für die nötigen Fähigkeiten zur Wahrnehmung seiner Überwachungsaufgabe zu sorgen. Anders kann es hingegen aussehen bei wesentlichen Gesetzesänderungen mit besonderer Relevanz für Aufsichtsratsmitglieder oder wenn es spezifische Änderungen, wie Neuausrichtung der Geschäftstätigkeit oder Umstellung der Rechnungslegung, geben wird. Hier wird ein Beschluss des Gesamtgremiums erforderlich sein.

### Aufwand für externe Expertise

- **Beauftragung von Sachverständigen**  
Die Beauftragung von Sachverständigen ist nur dann erstattungsfähig, wenn sie durch das Gesamtgremium erfolgt ist. Benötigen einzelne Ratsmitglieder Unterstützung, sind die hierfür anfallenden Kosten von ihnen selbst zu tragen.
- **Einholung von Gutachten**  
Für die Einholung von Gutachten gelten die gleichen Grundsätze.

### Aufwand zur rechtlichen Absicherung

- **Prämie für eine Directors & Officers-Versicherung (D&O-Versicherung)**  
Angesichts möglicher Größenordnungen von Haftungsrisiken wird das überwiegende Interesse an einer D&O-Versicherung der Gesellschaft selbst zugeschrieben, sodass sie auch die Prämie zu tragen hat.
- **Rechtsgutachten**  
Rechtsstreitigkeiten haben stets ein Gewicht, das eine Entscheidung des Gesamtgremiums erfordert. Bei angemessener Beurteilung der Erfolgsaussichten sind die entstandenen Kosten für Rechtsgutachten erstattungsfähig.
- **Prozesskosten**  
Für Prozesskosten gelten die gleichen Grundsätze wie für Gutachten.

Aufsichtsratsmitgliedern. Freilich ist der Aufsichtsrat als Überwachungsorgan vor unzulässigen Einwirkungen durch den Vorstand zu schützen. Deshalb wird im Schrifttum zu Recht vertreten (Hopt/Roth in: Aktiengesetz – Großkommentar, 4. Aufl., Berlin 2006, § 113 Rn. 26), dem Aufsichtsrat als Gremium insoweit Entscheidungs- und Vertretungszuständig-

keit einzuräumen. Dogmatisch stützt sich diese auf das Recht des Aufsichtsrats, Hilfsgeschäfte für seine Tätigkeit abschließen zu können bzw. Sachverständige selbstständig zu beauftragen (§ 111 Abs. 2 S. 2 AktG). Freilich ist dem Vorstand, die Kosten des Aufsichtsrats kalkulierbar zu halten, ebenso Rechnung zu tragen. In Betracht kommt, dem Aufsichtsrat ein ei-

genes Budget einzurichten. So ist es weitestgehend Aufgabe des Aufsichtsrats selbst, klare Regeln aufzustellen, in seiner Geschäftsordnung zu verankern und ggf. nach außen transparent zu kommunizieren. ■

# Fremdfinanzierung von Unternehmen nach der Unternehmensteuerreform

Mit dem am 25. Mai 2007 vom Bundestag beschlossenen Unternehmensteuergesetz 2008 soll die Fremdfinanzierung von Unternehmen auf eine gänzlich neue steuerrechtliche Grundlage gestellt werden. Während bisher der Zinsabzug nur im Rahmen der Gesellschafter-Fremdfinanzierung von Kapitalgesellschaften unter bestimmten Bedingungen gefährdet war, soll nunmehr jegliche Art der Fremdfinanzierung von Unternehmen begrenzt werden. Das Gesetz wurde am 17. August 2008 im Bundesgesetzblatt verkündet (BGBl. Jg. 2007, Teil I, S. 1912 ff.). Die Unternehmen müssen sich auf die veränderten Rahmenbedingungen einstellen. Auch der Aufsichtsrat sollte sich möglichst frühzeitig mit den damit zusammenhängenden strategischen Fragen der Unternehmensfinanzierung befassen. Nach der Neuregelung ist der Zinsaufwand eines Unternehmens grundsätzlich nur zu 30% des EBITDA steuerlich abzugsfähig. Dabei ist es unerheblich, ob das Fremdkapital vom Anteilseigner oder einem Dritten überlassen wurde. Auch auf die Rechtsform des Unternehmens kommt es nicht an. Sofern ein Unternehmen bei Überschreiten der 30%-Grenze die Ausnahmenvorschriften nicht nutzen kann, erhöht dies den Steueraufwand im Veranlagungszeitraum der Nichtabzugsfähigkeit.

## Grundprinzip der Zinsschranke

Die Zinsschranke ist für Unternehmen aller Rechtsformen anwendbar, also u. a. für Einzelunternehmen, Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften. Die neuen Regelungen zur Zinsschranke werden gesetzlich in § 4h EStG und in § 8a KStG verankert. Das für alle Unternehmen geltende Grundprinzip ist in § 4h EStG geregelt. Erfasst sind sämtliche Arten der Fremdfinanzierung, nicht mehr nur wie bisher im alten § 8a KStG die Gesellschafter-Fremdfinanzierung. Bei den Kapitalgesellschaften sind nicht nur diejenigen betroffen, die Gewinneinkünfte erzielen, sondern auch diejenigen mit Überschusseinkünften. Durch diese vom Bun-

destag eingefügte Ergänzung werden z. B. auch beschränkt steuerpflichtige ausländische Kapitalgesellschaften getroffen, die in Deutschland direkt Immobilienbesitz halten und – mangels Betriebsstätte – Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung erzielen.

Nach der neuen Zinsschranke können Zinsaufwendungen zunächst bis zur Höhe der Zinseinnahmen des jeweiligen Betriebs abgezogen werden. Darüber hinausgehende Zinsaufwendungen (Netto-Zinsaufwendungen) dürfen das EBITDA nur zu 30% mindern. Das EBITDA ist definiert als der nach steuerlichen Vorschriften ermittelte Gewinn vor Steuern und

Zinsschranke zuzüglich Zinsaufwendungen und Absetzungen für Abnutzung abzüglich der Zinseinnahmen.

Die nach § 4h EStG nicht abzugsfähigen Zinsen können als Zinsvortrag gesondert festgestellt und unbegrenzt vorgetragen werden. In nachfolgenden Veranlagungszeiträumen können sie unter Beachtung der Zinsschranke und der Mindestbesteuerung ggf. genutzt werden. Ein bestehender Zinsvortrag soll jedoch in Umwandlungsfällen und in Fällen des sog. Mantelkaufs nach dem neuen § 8c KStG untergehen.

#### Ausnahmen von der Zinsschranke

Es sind drei Ausnahmetatbestände vorgesehen, die – sofern erfüllt – die Anwendung der Zinsschranke ausschließen:

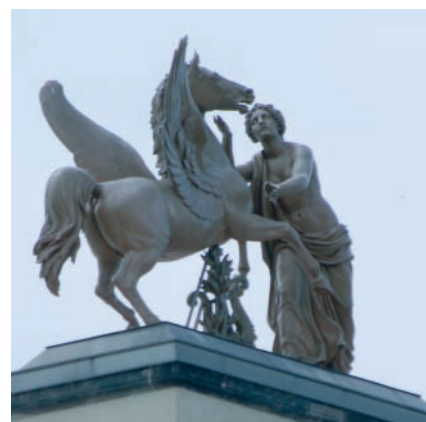
- **Freigrenze:**  
Die Netto-Zinsaufwendungen betragen weniger als 1 Million Euro.
- **Konzernklausel:**  
Der Betrieb gehört nicht zu einem Konzern oder der Betrieb gehört nur anteilmäßig (Quoten- oder At-Equity-Konsolidierung) zu einem Konzern.
- **Eigenkapitalvergleich-Klausel:**  
Die Eigenkapitalquote des betrachteten Betriebs ist mindestens gleich hoch wie die Eigenkapitalquote des Konzerns (Unterschreiten der Eigenkapitalquote des Konzerns um einen Prozentpunkt ist unschädlich).

Die Zinsschrankenregelung beinhaltet einen eigenen Konzernbegriff. Danach ist ein Betrieb konzernangehörig, wenn er in einen Konzernabschluss nach den maßgebenden Rechnungslegungsstandards konsolidiert wird oder werden könnte. Grundsätzlich sind als Rechnungslegungsstandards die IFRS, gegebenenfalls allerdings steuerlich modifiziert, zu verwenden. Sofern kein IFRS-Abschluss

aufzustellen und offenzulegen ist und in den vergangenen fünf Jahren auch nicht erstellt worden ist, können die Rechnungslegungsstandards der EU-Mitgliedstaaten oder US-GAAP verwendet werden. Ein Betrieb gehört steuerlich auch dann zu einem Konzern, wenn seine Geschäfts- und Finanzpolitik mit einem oder mehreren anderen Betrieben einheitlich bestimmt werden kann.

Die Eigenkapitalquoten sind jeweils nach dem Verhältnis des Eigenkapitals zur Bilanzsumme zu ermitteln. Es gibt eine Reihe von Modifikationen, u. a. sind Anteile an anderen Konzerngesellschaften zu kürzen. Eine Holdingregelung wie im alten § 8a KStG existiert nicht. Für Zwecke der Zinsschranke gilt eine Organschaft als ein Betrieb (§ 15 Satz 1 Nr. 3 KStG). Die nach steuerlichen Maßstäben modifiziert aufgestellten Konzernabschlüsse sind durch Wirtschaftsprüfer zu testieren. Für Einzelabschlüsse reicht die prüferische Durchsicht – nur auf Anforderung der Finanzverwaltung ist auch hier ein Testat erforderlich.

Um die Konzernklausel und die Eigenkapitalvergleich-Klausel anwenden zu können, ist bei Kapitalgesellschaften zusätzlich der Nachweis notwendig, dass keine schädliche Gesellschafter-Fremdfinanzierung vorliegt (neuer § 8a KStG). Diese Nachweisvorschriften gelten auch für Personengesellschaften, die einer Kapitalgesellschaft nachgeschaltet sind. Eine schädliche Gesellschafter-Fremdfinanzierung liegt nach der Neuregelung vor, wenn mehr als 10 % der Netto-Zinsaufwendungen der Körperschaft oder eines Rechtsträgers eines Konzerns als Vergütungen für Fremdkapital geleistet werden, das ein zu mehr als einem Viertel beteiligter Anteilseigner, eine diesem nahe stehende Person oder ein Dritter mit Rückgriffsrecht überlassen hat.



#### Zeitliche Anwendung

Die neue Zinsschranke ist erstmals für Wirtschaftsjahre, die nach dem 25. Mai 2007 (Tag des Gesetzesbeschlusses des Bundestages) beginnen und nicht vor dem 1. Januar 2008 enden, anzuwenden. Bei kalendergleichem Wirtschaftsjahr ist sie somit erstmals für den Veranlagungszeitraum 2008 anwendbar. ■



## Drei Änderungsschwerpunkte im Kodex

Auf der Plenarsitzung am 14. Juni 2007 hat die Regierungskommission Deutscher Governance Kodex Beschlüsse zu Abfindungsregelungen, zur Einführung von Nominierungsausschüssen, zur Einbeziehung der Europäischen Gesellschaft in die Kodex-Präambel sowie zur Prüfung von Verschrankungen im Kodex getroffen.

### Abfindungs-Cap als Anregung

Eine Kernänderung ist die Aufnahme eines Abfindungs-Cap als Anregung, wonach in künftigen Vorstandsverträgen eine Vergütung bei vorzeitiger Beendigung der Tätigkeit zwei Jahresvergütungen nicht übersteigen sollte. Hierdurch dürfte der Diskussion um eine Verkürzung der Vertragslaufzeiten einiges an Schärfe genommen sein.

didaten vorschlagen soll. Die Kommission erhofft sich hiervon einen Schub hinsichtlich der Qualifikation der Kandidaten und der Transparenz des Auswahlverfahrens.

### Themenbereich Compliance aufgenommen

In den Pflichtenkatalog für Vorstand, Aufsichtsrat und Prüfungsausschuss wird zudem explizit der Themenkreis *Compliance* einbezogen. Im Einzelnen betrifft die Ergänzung die Berichtspflichten des Vorstands an den Aufsichtsrat, die Sorgspflicht des Vorstands zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und unternehmensinternen Richtlinien sowie die Aufgabenschwerpunkte des Prüfungsausschusses. ■

#### QUELLENHINWEIS

Der aktualisierte Wortlaut des Deutschen Corporate Governance Kodex wurde am 20. Juli 2007 vom BMJ im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht; abrufbar auch unter [www.audit-committee-institute.de](http://www.audit-committee-institute.de)

### Empfehlung für Nominierungsausschuss

Zudem empfiehlt die Kommission bezüglich der Bestellung von Anteilseignervertretern im Aufsichtsrat die Einführung eines Nominierungsausschusses, der dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kan-

## Kodex-Report veröffentlicht

Im fünften Jahr in Folge hat das Berlin Center of Corporate Governance (BCCG) die Akzeptanz der Empfehlungen und Anregungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) untersucht und weiterhin eine kontinuierliche Verbesserung festgestellt. Zugleich waren aber nach wie vor neuralgische Bereiche in der Akzeptanzquote zu konstatieren (vgl. zur Vorjahresanalyse *Quarterly II/2006*, S. 24 f.; zur *Analyse im Detail v. Werder/Talaulicar, DB 2007*, S. 869 ff.).

### Große Teilnahmebereitschaft der Unternehmen bei der Studie

In bewährter Vorgehensweise der vorjährigen Erhebungen wurden wiederum alle an der Frankfurter Wertpapierbörse notierten Unternehmen angeschrieben, hiervon allerdings erstmals diejenigen mit gesellschaftsrechtlichem Sitz außerhalb Deutschlands ausgeklammert. Bei

einer auf 35,4% gesteigerten Rücklaufquote basiert die Analyse auf den Angaben von 213 Unternehmen einschließlich ihrer Erwartungen für das Jahr 2007. Die im Vergleich zu vielen anderen Umfragen hohe Teilnahmequote wird vom BCCG durchaus als Indiz für das Ansehen des Kodex in der deutschen Wirtschaft gewertet.

### Vollakzeptanz der Empfehlungen bei DAX-Unternehmen steigt

Hatten sich im Jahre 2005 noch fünf DAX-Unternehmen zur Anwendung sämtlicher Kodexempfehlungen bekannt, sind im Jahre 2006 von sieben DAX-Unternehmen alle 81 Empfehlungen befolgt worden. Bis Ende 2007 wollen weitere drei DAX-Unternehmen alle Empfehlungen umgesetzt haben. Im Durchschnitt wurden im DAX knapp 78 der Empfehlungen akzeptiert mit fallenden Werten bei den übrigen Börsenindizes und -segmenten bis zum Minimalwert von durchschnittlich 61 akzeptierten Empfehlungen im General Standard (vgl. *nebenstehende Übersicht zur Akzeptanz der Empfehlungen*).

### Rückläufige Zahl neuralgischer Empfehlungen

Wie im Vorjahr wurden wieder die als „neuralgisch“ bezeichneten Normen ermittelt, also Regelungen, die von mehr als einem Zehntel der Unternehmen abgelehnt wurden. Nach 48 neuralgischen Empfehlungen im Jahre 2005 ist diese Zahl auf 38 gesunken mit einem erwarteten weiteren Rückgang auf 34 bis Ende 2007. Auch hier variiert die Zahl mit den unterschiedlichen Börsensegmenten zwischen zwölf abgelehnten Empfehlungen im DAX und 56 abgelehnten Empfehlungen im General Standard. Bei DAX-Unternehmen war mit zwölf Ablehnungen 2006 sogar ein Anstieg gegenüber den zehn abgelehnten Empfehlungen 2005 zu verzeichnen.

### Selbstbehalt bei D&O-Versicherung wenig beliebt

Die geringste Zustimmung unter den „Soll“-Normen erfuhr die Empfehlung, einen angemessenen Selbstbehalt zu vereinbaren, sofern die Gesellschaft für Vorstand und Aufsichtsrat eine D&O-Versicherung abschließt (DCGK, Tz. 3.8). Bislang wird diese Norm noch mehrheitlich abgelehnt, bis Ende 2007 wird aber ein

Rückgang unter die 50 %-Quote erwartet. Gegenüber der 2005 neu eingeführten Regelung, dass der Wechsel des bisherigen Vorstandsvorsitzenden oder eines Vorstandsmitglieds in den Aufsichtsratsvorsitz oder den Vorsitz eines Aufsichtsratsausschusses nicht die Regel sein soll (DCGK, Tz 5.4.4), bestehen weiterhin Akzeptanzvorbehalte. Rund 20 % der DAX-Unternehmen wollen diesbezüglich ihre Haltung nicht ändern, im TecDAX sind es mehr als ein Drittel.

### Akzeptanz der Kodexanregungen nur minimal gestiegen

Nicht merklich erhöht hat sich die Akzeptanz der Anregungen im Kodex. Das gegenüber den Empfehlungen niedrigere Akzeptanzniveau mit einer durchschnittlichen Befolgungsquote von 61,2 % der nunmehr 20 Anregungen (Vorjahr 19 mit einer Quote von 60,8 %) ist insofern erwartungskonform, als Abweichungen von den „Sollte-“ und „Kann-“Regelungen nicht der Erklärungspflicht aus § 161 AktG unterliegen. Wie bei den Empfehlungen sinkt auch bei den Anregungen in der Tendenz die Akzeptanzquote mit der Unternehmensgröße und liegt in einer Spannweite von durchschnittlich knapp 17 akzeptierten Anregungen bei DAX-Unternehmen und knapp zehn akzeptierten Anregungen im General Standard.

### Anzahl der neuralgischen Kodexanregungen weiterhin hoch

Nahezu alle Anregungen gelten im Gesamtdurchschnitt als neuralgisch. Einzige Ausnahme ist der Vorschlag, dass die variablen Teile der Vorstandsvergütung an den geschäftlichen Erfolg gebundene Komponenten enthalten sollten (DCGK Tz. 4.2.3). Extrem unterschiedlich ist allerdings der Akzeptanzdurchschnitt zwischen den Börsensegmenten. Bei den DAX-Unternehmen werden durchschnittlich elf Anregungen als neuralgisch eingestuft, im General Standard alle. ■



#### Durchschnittliche Anzahl der akzeptierten Empfehlungen

DAX	78 (= 96 %)
MDAX	72 (= 89 %)
TecDAX	72 (= 89 %)
SDAX	68 (= 83 %)
Prime Standard	64 (= 79 %)
General Standard	61 (= 75 %)

#### Durchschnittliche Anzahl der neuralgischen Empfehlungen

DAX	12 (= 15 %)
MDAX	25 (= 31 %)
TecDAX	29 (= 36 %)
SDAX	34 (= 42 %)
Prime Standard	42 (= 52 %)
General Standard	56 (= 69 %)



## GmbH-Rechts-Novelle im Kabinett beschlossen

Am 23. Mai 2007 hat das Bundeskabinett den Regierungsentwurf des Gesetzes zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) beschlossen. Durch die Novelle erfährt das deutsche GmbH-Recht eine grundlegende Überarbeitung. Schwerpunkte setzt das MoMiG bei Erleichterungen und der Beschleunigung von Unternehmensgründungen und weiteren Maßnahmen zur Erhöhung der Attraktivität dieser Rechtsform sowie bei neuen oder erweiterten Regelungen zur Bekämpfung des Missbrauchs. In Kraft treten sollen die Regelungen im Frühjahr 2008.

### Erleichterungen bei der Kapitalaufbringung in der Gründung

Wieder aufgenommen wurde die bereits im Mindestkapitalgesetz von 2005 geplante, aber nicht mehr umgesetzte Herabsetzung des Mindeststammkapitals von 25.000 Euro auf 10.000 Euro. Neu hinzugekommen ist zudem als Erleichterung für Existenzgründungen eine sogenannte Einstiegsvariante, die auch ohne ein bestimmtes Mindeststammkapital errichtet werden kann. In diesem Fall unterliegt das Unternehmen allerdings Gewinnausschüttungsbeschränkungen, sodass das Stammkapital nach und nach angespart wird. Erstmals erhält der Regierungsentwurf zudem explizite Regelungen zum Themenkreis „verdeckte Sacheinlage“. Flexibler gestaltbar soll darüber hinaus die Aufgliederung der Geschäftsanteile sein. Statt einer Mindeststammeinlage von 100 Euro und Teilbarkeit durch 50 Euro wird künftig die Untergrenze bei einem Euro gezogen.

### Mustergesellschaftsvertrag vereinfaucht Standardprocedere

Als Anlage zum GmbH-Gesetz wird für Bargründungen mit höchstens drei Gesellschaftern ein Mustergesellschaftsvertrag zur Verfügung gestellt, bei dessen Verwendung auf eine notarielle Beurkundung des Gesellschaftsvertrags verzichtet werden kann und zur Identifizierung der Gesellschafter nur noch eine öffent-

liche Beglaubigung der Unterschriften erforderlich ist. Der Anspruch des Gesetzgebers war hierbei, dass die Regelungen so selbsterklärend verfasst sind, dass auf eine Beratung und Belehrung durch einen Notar verzichtet werden kann und – flankiert durch ein Musterset für das weitere Gründungsprocedere – auch alle Schritte bis einschließlich der Handelsregistereintragung nicht notwendigerweise einer rechtlichen Beratung bedürfen.

### Beschleunigung der Handelsregistereintragung

Eine erheblichen Beschleunigung bei der Eintragung in das Handelsregister wird durch die vollständige Abkoppelung der Registereintragung vom verwaltungsrechtlichen Genehmigungsverfahren für die Ausübung bestimmter Gewerbe erwartet. Bislang konnte ein Unternehmen gegebenenfalls erst dann in das Handelsregister eingetragen werden, wenn bei diesem die staatliche Genehmigungsurkunde vorlag.

### Besserer Schutz der Gläubiger im Krisen- oder Insolvenzfall

Zur Bekämpfung bislang bekannter Formen des Missbrauchs sollen die Rechtsverfolgung beschleunigt, neue Regelungen bei Führungslosigkeit greifen, die Ausplünderung des Unternehmens erschwert und die Gründe für den Ausschluss von der Geschäftsführung erwei-

tert werden. Um die Rechtsverfolgung zu erleichtern, muss künftig im Handelsregister stets eine inländische Geschäftsanschrift eingetragen sein. Insbesondere sollen so bisherige Zustellungsschwierigkeiten vermieden werden. Bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung wird die Pflicht zum Insolvenzantrag künftig dann an die Gesellschafter weitergereicht, wenn sich der Geschäftsführer der Pflicht entzogen hat. Verschärft werden die Maß-

nahmen gegen Geschäftsführer, wenn diese Beihilfe leisten zur Ausplünderung des Unternehmens durch seine Gesellschafter. Erweitert wird der Katalog der Ausschlussgründe für Geschäftsführer um die Verurteilung wegen Insolvenzverschleppung, falscher Angaben und unrichtiger Darstellung sowie Verurteilungen aufgrund allgemeiner Straftatbestände mit Unternehmensbezug. ■



## Aktionärsrichtlinie der EU finalisiert

Mitte Juni haben die EU-Regierungen die vom Europäischen Rat und EU-Parlament vorgelegte Richtlinie zur Stärkung der Aktionärsrechte offiziell verabschiedet (zur Einigung im Europäischen Parlament im Februar 2007 vgl. Quarterly I/2007, S. 27 f.). Durch die Richtlinie werden EU-weit einheitliche Mindeststandards für die Ausübung von Aktionärsrechten (Frage-, Vorschlags- und Beschlussvorlagerechte) verankert. Der Zeitraum für die nationale Umsetzung in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten ist auf zwei Jahre festgeschrieben.

### Elektronischer Zugang zu HV-Unterlagen und HV-Teilnahme

EU-weit müssen künftig die Einladung sowie die erforderlichen Hauptversammlungsunterlagen mindestens 21 Tage vor der Aktionärsversammlung im Internet veröffentlicht werden. Darüber hinaus müssen die Mitgliedstaaten Hindernisse beseitigen, die Aktionären die elektronische Teilnahme an der Hauptversammlung einschließlich der elektronischen Abstimmung versperren.

### Offenlegung der Abstimmungsergebnisse

Als weiterer Schritt zur Erhöhung der Aktionärstransparenz sind nach Ablauf der Hauptversammlung vom Unternehmen auf seiner Internetseite die Abstimmungsergebnisse aus der Hauptversammlung bekannt zu geben.

### Detailfragen erst in Empfehlung

Einige Details zur Aktionärsrichtlinie wurden aus den Verhandlungen ausgeklammert, um die Verabschiedung nicht zu verzögern. Diese Punkte sollen auf Basis einer Marktteilnehmerkonsultation im November 2007 als begleitende Empfehlung vorgelegt werden (vgl. Fischer zu Cramburg, in: Finanzplatz, Juli 2007, S. 28 f.). Unter anderem sollen Investmentgesellschaften, die Fonds für eigene (Privat-)Anleger, aber auch Portfolios von anderen institutionellen Investoren verwalten, für ihre Aktien unterschiedlich abstimmen können (Split Voting). Zudem spricht sich die Kommission – mit Ausnahme für kleine und mittlere Unternehmen – für die Pflichtübersetzung von Hauptversammlungsunterlagen in eine „in internationalen Finanzkreisen gebräuchliche Sprache“ aus. ■

## SEC und BaFin unterzeichnen Memorandum of Understanding

Die U.S. Securities and Exchange Commission (SEC) und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) haben am 26. April 2007 in Berlin ein Memorandum of Understanding (MoU) unterzeichnet. Darin vereinbaren die beiden Aufsichtsbehörden die Beratung und Zusammenarbeit in Fragen der Aufsicht sowie insbesondere den regelmäßigen Austausch von Informationen zu den von ihnen beaufsichtigten Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten, die gegenseitige Unterstützung bei Vor-Ort-Prüfungen sowie ein Rahmenwerk zur Zusammenarbeit im Hinblick auf verbundene Finanzmärkte.

### Ziele der Zusammenarbeit

- Investorenschutz
- Sicherstellung der Kapitalmarktintegrität
- Aufrechterhaltung des Anlegervertrauens
- Stabilität der Finanzsysteme

### Globalisierung der Aufsicht

Die Umsetzung der Strategie der SEC, enger mit den Regulierungsbehörden anderer Länder zusammenzuarbeiten (vgl. *Quarterly 1/2007, S. 30*), zeigt auch in Deutschland erste Ergebnisse. Die SEC und die BaFin erweitern ihre Zusammenarbeit in dem unterzeichneten MoU angesichts der anhaltenden Globalisierung der Finanzdienstleistungsbranche. Christopher Cox, Chairman der SEC, sagte in Berlin, dass SEC und BaFin sich verpflichtet hätten, dafür Sorge zu tragen, dass die Finanzplätze auch in Zeiten eines sich stetig wandelnden und zunehmend globalen Marktes offen, fair und transparent bleiben.

### Ausbau der Zusammenarbeit

Die Aufsichtsbehörden erklären in dem MoU ihren Willen zur Zusammenarbeit im Interesse der Erfüllung ihrer regulatorischen Aufgaben, insbesondere beim Investorenschutz, der Sicherstellung der Kapitalmarktintegrität sowie der Aufrechterhaltung des Anlegervertrauens und der Stabilität der Finanzsysteme. Dazu gehört die Bereitstellung relevanter Informationen über Tochtergesellschaften, welche ihren Sitz im Land einer der beiden Aufsichtsbehörden haben. Neben der reinen Bereitstellung von Informationen werden sich SEC und BaFin auch gegenseitig bei lokalen Untersuchungen vor Ort unterstützen. Damit wird es bei-

spielsweise für die BaFin möglich, eine Untersuchung der US-Tochtergesellschaft eines deutschen Finanzdienstleisters direkt in den USA durchzuführen und dabei gleichzeitig die Hilfe der SEC in Anspruch zu nehmen. Die Vereinbarung zur Bereitstellung von Informationen richtet sich insbesondere auf solche Informationen, die der anfragenden Aufsichtsbehörde ansonsten nicht zugänglich wären.

Das Memorandum of Understanding mit der BaFin ist ein weiterer Schritt der SEC zum Ausbau ihrer globalen Kontakte zu anderen Regulierungsbehörden. Nach dem bereits im Januar 2007 abgeschlossenen MoU der SEC mit der Aufsicht der Mehrländerbörse Euronext hält die Entwicklung an, dass die SEC aktiv mit ausgewählten Regulierungsbehörden und Standardsetzern Kooperationen einget. Als Hintergrund dieser Strategie kann vermutet werden, dass sich die SEC ihren Einfluss auf die internationale Kapitalmarktregulierung sichern will und gleichzeitig Sorge trägt, dass der US-amerikanische Kapitalmarkt in seiner Wettbewerbsfähigkeit nicht weiter hinter andere Finanzplätze der Welt zurückfällt. Inwiefern diese Vereinbarung nicht nur die einseitige Sicherung von Zugriffsrechten, sondern vielmehr einen weiteren Schritt zu einer echten Globalen Finanzaufsicht darstellt, wird die Praxis zeigen müssen. ■



## SEC veröffentlicht Neuregelung zur Einstellung der Börsennotierung ausländischer Emittenten

Nachdem die SEC seit Dezember 2005 bereits mehrere Entwürfe für den Rückzug ausländischer Emittenten vom US-amerikanischen Kapitalmarkt vorgelegt hatte, wurde am 27. März 2007 die endgültige Neuregelung veröffentlicht. Die bestehenden Anforderungen an eine Einstellung der Börsennotierung (*Delisting*) wurden von vielen ausländischen Emittenten (*Foreign Private Issuers*) als nicht angemessen kritisiert. Die nun vorgestellten Vorschriften gelten als ein Beitrag der Finanzmarktaufsicht zu einer verbesserten Wettbewerbsfähigkeit des US-amerikanischen Kapitalmarkts.

### Wechsel der Entscheidungsgrundlage

Die bislang bestehenden Regelungen zum *Delisting* sahen hohe Auflagen für die Emittenten vor. So mussten diese unter anderem nachweisen, dass weniger als 300 US-Anleger in ihre Papiere investiert haben, um von den strengen Anforderungen der SEC befreit zu werden.

In dem jetzt vorgestellten Gesetz, welches am 4. Juni 2007 in Kraft getreten ist, hat die SEC die Bedeutung der Notierung am US-Kapitalmarkt für den Emittenten als wesentliches Entscheidungskriterium gewählt. Weist der Emittent nach, dass das durchschnittliche Handelsvolumen gemessen an Tagesumsätzen der in den USA zugelassenen Wertpapiere in den vergangenen zwölf Monaten weniger als 5% des weltweiten durchschnittlichen täglichen Handelsvolumens unterschreitet, so ist eine wesentliche Voraussetzung für den Rückzug von der US-Börsennotierung erfüllt.

### Ablauf des Prozesses

Der ausländische Emittent hat die kumulative Erfüllung der nebenstehenden Voraussetzungen zum *Delisting* in den vergangenen zwölf Monaten sowie eines der nebenstehenden Kriterien in Bezug auf durchschnittliches Handelsvolumen

oder Anzahl der US-Investoren im neuen *Formblatt 15F* bei der SEC zu bestätigen. Vorher muss der ausländische Emittent allerdings in einer Pressemitteilung seine Absicht zur Beendigung der Börsennotierung veröffentlichen. Diese Veröffentlichung muss mittels des *Formblatts 6-K* vor oder zeitgleich mit der Einreichung von *Formblatt 15F* ebenfalls bei der SEC vorgelegt werden. Mit Abgabe der Erklärung beginnt eine 90 Tage dauernde Karenzzeit, in der die SEC die Erfüllung der *Delisting*-Voraussetzungen prüft. Bereits während der laufenden Prüfung durch die SEC ist das Unternehmen von den Pflichten zur Einreichung der bislang regelmäßig vorzulegenden Dokumente freigestellt.

Wenn die SEC mit Ablauf der Karenzzeit keine Einwendungen gegen den Antrag nach *15F* des Emittenten zum *Delisting* erhebt, endet automatisch die Registrierung und die Verpflichtung zur Berichterstattung an die SEC. Sollte dagegen der Antrag durch die SEC versagt werden oder zieht der Emittent seinen Antrag zurück, muss er innerhalb von 60 Tagen alle Dokumente und Berichte vorlegen, welche er während der entsprechenden Karenzzeit andernfalls hätte vorlegen müssen. ■



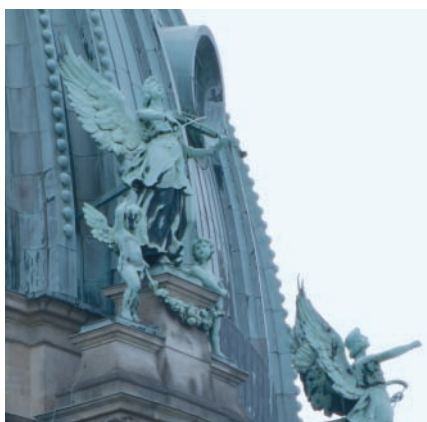
### Voraussetzungen für Delisting (Rule 12h-6)

- Das Unternehmen muss seit mindestens zwölf Monaten sämtlichen SEC-Berichterstattungspflichten (z. B. Einreichen der SEC-Form 20-F) nachgekommen sein.
- Das Unternehmen hat während der vergangenen zwölf Monate bei der SEC keine neuen Wertpapiere zum Zwecke der Inanspruchnahme des US-amerikanischen Kapitalmarkts registrieren lassen. Hiervon kann in Ausnahmefällen abgesehen werden.
- Die Aktien des Unternehmens waren in den vergangenen zwölf Monaten an anderen als US-amerikanischen Wertpapierbörsen zugelassen und der Anteil auf den sogenannten „Primary Trading Markets“ betrug mindestens 55% des weltweiten Aktienhandels bezogen auf dieses Unternehmen.

### Kriterien für Antrag (Rule 12h-6)

- Das durchschnittliche Handelsvolumen gemessen an Tagesumsätzen der in den USA zugelassenen Wertpapiere in den vergangenen zwölf Monaten übersteigt nicht 5% des weltweiten durchschnittlichen täglichen Handelsvolumens.
- Es existieren weniger als 300 US-Investoren.





## PCAOB veröffentlicht neuen Auditing Standard 5

Die Veränderung der regulatorischen Rahmenbedingungen auf dem US-amerikanischen Kapitalmarkt hält mit unverändert hoher Geschwindigkeit an. Nachdem der Public Company Accounting Oversight Board (PCAOB) im Dezember 2006 bereits einen Entwurf für den neuen Auditing Standard vorgestellt hatte (vgl. *Quarterly I/2007, S. 31*), wurde am 24. Mai 2007 die endgültige Fassung veröffentlicht. Der neue Standard ersetzt, vorbehaltlich der Genehmigung durch die SEC, den bisherigen Auditing Standard zur Prüfung des Internen Kontrollsystems über die Finanzberichterstattung (AS 2).

### Ziele von AS 5

- Fokussierung der Prüfung des Internen Kontrollsystems über die Finanzberichterstattung auf die bedeutsamsten Sachverhalte
- Stärkere Ausrichtung der Prüfungshandlungen an den Zielen von SOA 404
- Flexible Anpassung des Prüfungsumfanges an die Größe und Komplexität des jeweiligen Unternehmens
- Verbesserte Lesbarkeit des Standards

### Prinzipienorientierter Aufbau

Der neue Auditing Standard *An Audit of Internal Control Over Financial Reporting That Is Integrated with an Audit of Financial Statements* (AS 5) ist eine unmittelbare Reaktion der US-Standardsetter auf die Erfahrungen mit dem Sarbanes-Oxley Act und dem bisherigen Auditing Standard No. 2. Die Kritik vieler an US-Börsen notierter Unternehmen am Sarbanes-Oxley Act richtete sich insbesondere gegen die hohen bürokratischen Anforderungen und die mit ihrer Umsetzung verbundenen Kosten.

Der neue Auditing Standard deutet eine wesentliche Veränderung in der Konzeption der US-Regulierungsvorschriften an. Der PCAOB hat den Standard deutlich stärker prinzipienbasiert aufgebaut und wendet sich damit von der bisherigen Praxis des *Rules-based Approach* ab. Mit dieser signifikanten Änderung eröffnen sich neue Perspektiven für mögliche weitere Anpassungen, welche in der Zukunft noch zu erwarten sind.

### SEC veröffentlicht neue Auslegungshilfe zu SOA 404

In enger Abstimmung mit dem PCAOB und dem neuen AS 5 hat die SEC eine *Commission Guidance Regarding Management's Report on Internal Control Over Financial Reporting Under Section 13(a) or 15(d) of the Securities Exchange*

*Act of 1934* veröffentlicht. Diese soll den Unternehmen dabei helfen, die Umsetzung der Anforderungen von Abschnitt 404 des Sarbanes-Oxley Act an die internen Kontrollen über die Finanzberichterstattung weiter zu verbessern, gleichzeitig aber effizienter und damit kostengünstiger als bislang zu erfüllen.

Die neue Auslegungshilfe soll das Management eines Unternehmens dabei unterstützen, die Prozesse zur Bewertung der internen Kontrollen über die Finanzberichterstattung an die Gegebenheiten ihres Unternehmens anzupassen, um dieses vor den Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Finanzberichterstattung zu schützen. Die Aktionäre des Unternehmens sollen von den neuen Hilfen durch niedrigere Compliance-Kosten bei einer unverändert hohen Qualität in der Finanzberichterstattung des Unternehmens profitieren. ■

### ONLINEABRUF

Auf der Internetseite [www.audit-committee-institute.de](http://www.audit-committee-institute.de) sind sowohl die Pressemitteilung des PCAOB als auch der vollständige Auditing Standard 5 abrufbar.

## SEC stellt Entfall der US-GAAP-Überleitung konkret in Aussicht

Die U.S. Securities and Exchange Commission (SEC) hat im Juni einen Entwurf zum Entfall der bislang verpflichtenden Überleitung auf US-GAAP für nach IFRS bilanzierende Unternehmen veröffentlicht. Die Veröffentlichung des Entwurfs ist Teil der *Roadmap to Convergence*, welche auch durch den Financial Accounting Standards Board (FASB) und den International Accounting Standards Board (IASB) begleitet wird.

### Erleichterung für ausländische Emittenten

Der vorgestellte Entwurf sieht erstmals für das Geschäftsjahr 2008 ein Wahlrecht zwischen einer Bilanzierung nach US-GAAP oder nach IFRS für *Foreign Private Issuers* vor. Diese Unternehmen müssen bislang ihre nach IFRS erstellten Jahresabschlüsse für die Einreichung bei der SEC verpflichtend auf US-GAAP überleiten. Nach Ansicht der SEC haben FASB und IASB gute Fortschritte bei der Annäherung der Rechnungslegungsvorschriften von US-GAAP und IFRS erzielt, sodass der jetzt vorgestellte Entwurf zum Entfall der Überleitung nur ein konsequenter Schritt ist. Der vorgeschlagene Wegfall der Überleitungsrechnung soll allerdings nur solche Unternehmen betreffen, die ihre Jahresabschlüsse ausschließlich nach den direkt vom IASB herausgegebenen IFRS erstellen. Die Anwendung lediglich der von der EU verabschiedeten IFRS-Standards ist nach den Vorstellungen der SEC nicht ausreichend, um auf die US-GAAP-Überleitung verzichten zu können.

### Folgen für die Unternehmen

Sollte der Entwurf in der veröffentlichten Form oder nur wenig verändert in Kraft gesetzt werden, ändern sich für Unternehmen insbesondere die Punkte 17 und 18 der einzureichenden *Form 20-F* sowie entsprechend weitere bislang einzureichende Unterlagen. Offen bleibt, ob auch bislang nach US-GAAP bilanzierende US-

Unternehmen das Wahlrecht erhalten sollen, ihre Bilanzierung auf IFRS umzustellen und diese einreichen zu können. Die SEC will hierzu im Laufe des Sommers einen *Concept Release* veröffentlichen, mit welchem die Meinungen und Einschätzungen der Marktteilnehmer geklärt werden sollen.

Die SEC hat zwar erklärt, dass sie an ihrem grundsätzlichen Fahrplan zur Anerkennung der IFRS-Bilanzierung ab dem Jahr 2009 festhalten will, dennoch zeigt auch diese Veröffentlichung erneut den hohen Druck auf den US-Kapitalmarkt und dessen Aufsichtsbehörden. Die weiter stark zunehmende Verknüpfung und der anhaltend hohe Wettbewerbsdruck der internationalen Kapitalmärkte zwingen die SEC dazu, ihre bislang starren Positionen aufzugeben und Optionen zur Stärkung des US-Kapitalmarktes zu suchen und zu nutzen. Der Entfall der Überleitungsvorschriften könnte eine Notierung an den US-Börsen für *Foreign Private Issuers* wieder attraktiver machen und somit neue Kapitalmarktteilnehmer anziehen. ■



## Enforcement-Entscheidungen nationaler Enforcement-Gremien

Der Ausschuss der europäischen Wertpapieraufsichtsbehörden (Committee of European Securities Regulators – CESR) hat am 16. April 2007 Auszüge aus seiner Datenbank zu Enforcement-Entscheidungen nationaler Enforcement-Gremien veröffentlicht, die an den European Enforcers Coordination Sessions (EECS) teilnehmen.

Die Datenbank des CESR stellt eine Sammelstelle für die Entscheidungen der nationalen Enforcement-Gremien dar. Durch die Veröffentlichung soll ein Beitrag zur einheitlichen Anwendung der IFRS in der EU geleistet werden. CESR weist in der Veröffentlichung ausdrücklich darauf hin, dass die Entscheidungen nationaler Enforcement-Gremien keine allgemein verbindlichen Interpretationen der IFRS darstellen.

Die veröffentlichten Entscheidungen befassten sich im Wesentlichen mit Fragen zu Unternehmenszusammenschlüssen (IFRS 3 und IAS 27), Wertminderungen auf Forderungen (IAS 39) und Restrukturierungsplänen (IAS 37).

CESR beabsichtigt, zukünftig regelmäßig Auszüge aus der Datenbank zu veröffentlichen ([www.cesr.eu](http://www.cesr.eu)). ■

## Änderung von Jahres- und Konzernabschlüssen (IDW RS HFA 6)

Der Hauptfachausschuss (HFA) des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) hat am 11./12. April 2007 die Neufassung des IDW RS HFA 6 verabschiedet.

Die Stellungnahme wurde neu strukturiert und um Ausführungen zur Fehlerkorrektur von nach HGB bzw. IFRS aufgestellten Konzernabschlüssen ergänzt. Ferner wird darauf hingewiesen, dass es grundsätzlich auch zulässig ist, eine Fehlerkorrektur in laufender Rechnung im folgenden Zwischenabschluss, etwa im Rahmen eines Halbjahresfinanzberichts oder eines Quartalsberichts, vorzunehmen, um dem Informationsbedürfnis der Adressaten zeitnah Rechnung zu tragen. Allerdings muss diese Korrektur einschließlich der erforderlichen Erläuterungen auch Eingang in den folgenden Jahres- und Konzernabschluss finden. Im

IFRS-Konzernabschluss richtet sich eine Fehlerkorrektur nach IAS 8.41 ff. Danach sind wesentliche Fehler in dem der Feststellung des Fehlers folgenden Abschluss retrospektiv, d. h. durch eine Anpassung der Vorjahreszahlen, zu korrigieren. Dieses gilt ebenso bei Feststellungen im Rahmen des Enforcement durch die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) oder durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). ■

## Aktivierung von Fremdkapitalkosten

Fremdkapitalkosten, die direkt dem Erwerb, Bau oder der Herstellung eines qualifizierten Vermögenswerts zugeordnet werden können, sind ab 1. Januar 2009 zu aktivieren. Der IASB hat am 29. März 2007 den geänderten Standard IAS 23 „Fremdkapitalkosten“ (*Borrowing Costs*) veröffentlicht. Das bislang geltende Wahlrecht in Bezug auf die Aktivierung von Fremdkapitalkosten wurde gestrichen, um Unterschiede zwischen den IFRS und den US-GAAP im Rahmen des *Short-term Convergence Project* zwischen dem IASB und dem US Financial Accounting Standards Board (FASB) zu reduzieren oder zu eliminieren.

Ein qualifizierter Vermögenswert liegt in diesem Zusammenhang vor, wenn ein beträchtlicher Zeitraum erforderlich ist, um den Vermögenswert in seinen beabsichtigten gebrauchsfähigen Zustand zu versetzen. Als qualifizierte Vermögenswerte können daher Fabrikanlagen, Energieversorgungseinrichtungen, immaterielle Vermögenswerte und als Finanzinvestitionen gehaltene Grundstücke gelten. Dagegen können Vorräte, die über einen kurzen Zeitraum hergestellt oder produziert werden, kein qualifizierter Vermögenswert sein. Auch gehören Vorräte, die in großen Stückzahlen serienmäßig hergestellt oder produziert werden, selbst dann nicht zu den qualifizierten Vermögenswerten, wenn ihre Herstellung oder Produktion einen beträchtlichen Zeitraum in Anspruch nimmt.

Vermögenswerte, die zum beizulegenden Zeitwert (*Fair Value*) bewertet werden, können ebenfalls kein qualifizierter Vermögenswert sein.

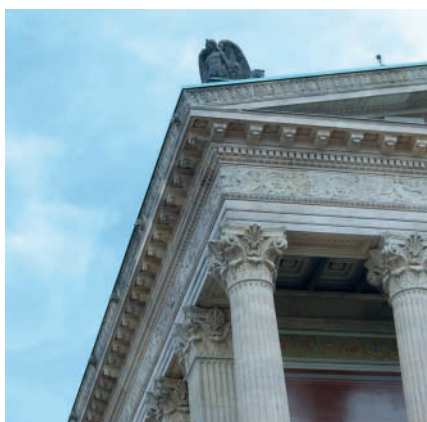
Durch die Änderungen des IAS 23 wurde allerdings keine vollständige Konvergenz zu dem US-Standard SFAS 34 „Capitalization of Interest Cost“ hergestellt. Unterschiede verbleiben insbesondere bei der Definition der aktivierbaren Fremdkapitalkosten und des qualifizierten Vermögenswerts.

Der Standard ist verpflichtend erstmals auf Fremdkapitalkosten für qualifizierte Vermögenswerte anzuwenden, deren Aktivierungszeitpunkt am oder nach dem 1. Januar 2009 liegt. Eine vorzeitige Anwendung wird jedoch empfohlen. ■



## IFRS for Small and Medium-sized Entities (SMEs)

Als Kurzmeldung war im vorherigen Quarterly bereits auf die Veröffentlichung des IASB-Entwurfs für einen Standard zur Anwendung von IFRS durch kleine und mittlere Unternehmen (SMEs) hingewiesen worden, auf den nachfolgend in detaillierterer Form eingegangen wird. Ziel dieses Entwurfs ist es, adäquate und für die Bedürfnisse dieser Unternehmen angemessene Rechnungslegungsnormen vorzugeben, sofern diese Unternehmen internationale Standards (IFRS) anwenden wollen. Um dieses Ziel zu erreichen, hat der IASB das Gesamtwerk der bestehenden IAS/IFRS (*Full IFRS*) vereinfacht, reduziert und in einem einzigen Standardentwurf zusammengefasst.



### Anwendungsbereich

Gemäß dem Entwurf kann der SME-Standard von Unternehmen angewendet werden, die keiner *Public Accountability* unterliegen und die ihre Abschlüsse zu sonstigen Zwecken veröffentlichen, wie beispielsweise für Banken, Lieferanten, Finanzamt, Handelsregister. Von *Public Accountability* wird dann gesprochen, wenn Unternehmen ihre Abschlüsse bei einer Börsenaufsicht oder einer anderen Aufsichtsbehörde für Zwecke der Ausgabe von Kapitalmarktinstrumenten in einem öffentlichen Markt einzureichen haben.

#### Kernaspekte zur Anwendung des SME-Standardentwurfs

- Gilt nur für nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen.
- Der Standard soll ein geschlossenes Regelwerk sein.
- Bei einer Regelungslücke besteht kein Zwang zur Anwendung der *Full IFRS*.

### Übersicht über die Bilanzierungs- und Bewertungsregeln für SMEs ohne wesentliche Abweichungen zu den *Full IFRS*

- Erträge (IAS 18)
- Rechnungslegung in Hochinflationenländern (IAS 29)
- Fremdwährungsumrechnung (IAS 21)
- Aktienbasierte Vergütungen (IFRS 2)
- Ereignisse nach dem Bilanzstichtag (IAS 10)
- Vorräte (IAS 2)
- Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien (IAS 40)
- Sachanlagen (IAS 16)
- Unternehmenszusammenschlüsse (IAS 27 und IFRS 3)
- Rückstellungen und *Contingencies* (IAS 37)

Im Folgenden werden fünf Bereiche vorgestellt, bei denen erhebliche Abweichungen zu den *Full IFRS* bestehen.

### Anteile an assoziierten Unternehmen und Joint Ventures

Anteile an assoziierten Unternehmen sind entsprechend den *Full IFRS* (IAS 28) nach der Equity-Methode zu bilanzieren. Anteile an Joint Ventures können wahlweise nach der Equity-Methode bilanziert oder quotal konsolidiert werden. Alternativ hierzu kann der SME-Anwender Anteile an assoziierten Unternehmen oder Joint Ventures auch zu Anschaffungskosten oder dem *Fair Value through Profit and Loss* ansetzen.

### Finanzielle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten

Der SME-Anwender hat die Wahl, ob er IAS 39 der *Full IFRS* vollständig anwenden oder von den Vereinfachungen des Entwurfs Gebrauch machen will. Danach sind finanzielle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten (Finanzinstrumente) grundsätzlich zum *Fair Value through Profit and Loss* anzusetzen. Hiervon ausgenommen sind jedoch die folgenden Finanzinstrumente, die zu Anschaffungskosten bzw. fortgeführten Anschaffungskosten anzusetzen sind:

- Finanzinstrumente, die bei der erstmaligen Erfassung zur Bewertung nach der Anschaffungskostenmethode designiert worden sind (nur unter bestimmten Voraussetzungen, wie beispielsweise in Bezug auf die Fälligkeit und Verzinsung des Instruments, möglich).
- Kreditzusagen, die unter anderem nicht durch eine Ausgleichszahlung in bar erfüllt werden können.
- Eigenkapitalinstrumente, die nicht öffentlich gehandelt werden und deren beizulegender Zeitwert (*Fair Value*) nicht verlässlich bestimmt werden kann.
- Verträge, die sich auf Eigenkapitalinstrumente beziehen und bei deren Ausübung Eigenkapitalinstrumente geliefert werden.



**Anschaffungskostenmethode (Beispiele)**

designierbar	nicht designierbar
Kredite	Wandelbare Fremdkapitalinstrumente
Nicht wandelbare Fremdkapitalinstrumente	Eigenkapitalinstrumente, die öffentlich gehandelt werden
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	Optionen und Termingeschäfte

**Hedge Accounting**

Hedge Accounting ist nur für die folgenden Risiken zulässig:

- Zinsrisiko: Für Schuldtitel, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden, und für feste Verpflichtungen oder mit hoher Wahrscheinlichkeit eintretende künftige Transaktionen.
- Währungsrisiko: Für feste Verpflichtungen oder mit hoher Wahrscheinlichkeit eintretende künftige Transaktionen sowie Nettoinvestitionen in einen ausländischen Geschäftsbetrieb.
- Commodity-Preisrisiko: Für im Bestand befindliche *Commodities*, feste Verpflichtungen oder mit hoher Wahrscheinlichkeit eintretende künftige Transaktionen in Bezug auf den Kauf bzw. Verkauf von *Commodities*.

Der SME-Anwender muss seine Sicherungsbeziehungen wie bei den *Full IFRS* bestimmen und dokumentieren. Allerdings ist die Überprüfung der Effektivität der Sicherungsbeziehung darauf beschränkt, nachzuweisen, dass die Absicherung als in hohem Maße wirksam eingeschätzt werden kann. Eine spätere Überprüfung der Effektivität ist nicht erforderlich.

**Immaterielle Vermögenswerte**

Der SME-Anwender hat das Wahlrecht, Kosten für selbst geschaffene immaterielle Vermögenswerte, die nicht *Goodwill* sind (beispielsweise Entwicklungskosten), zu aktivieren oder sofort als Aufwand zu erfassen.

**Wertminderungen**

Eine Wertminderung (*Impairment*) auf einen Vermögenswert ist nur zu erfassen, wenn hierauf objektive Anzeichen hindeuten. Wertminderungen sind aufzuheben, wenn die Gründe für die Wertminderung weggefallen sind. Dies gilt nicht für Wertminderungen auf den *Goodwill*.

Darüber hinaus beinhaltet der Entwurf konkrete Regeln, wie eine Wertminderung für den *Goodwill* festgestellt und deren Höhe ermittelt werden kann. Danach ist der *Goodwill* zunächst auf die Komponenten zu verteilen, die von dem *Goodwill* profitieren. Eine Komponente ist dabei die kleinste Einheit, für die der *Goodwill* für interne Steuerungszwecke festgestellt wird. In einem weiteren Schritt ist dann der *Fair Value* jeder Komponente zu ermitteln und mit seinem Buchwert zu vergleichen. Sofern der *Fair Value* der Komponente den Buchwert der Komponente unterschreitet, liegt eine Wertminderung vor. In diesem Fall sind zunächst der *Goodwill* und sodann die Non-Cash-Vermögenswerte und -Schulden auf der Grundlage der relativen *Fair Values* abzuschreiben.

**Reaktionen im Rahmen des Konsultationsprozesses**

In der Öffentlichkeit wird häufig kritisiert, dass Erleichterungen im Wesentlichen nur hinsichtlich der Angaben im Anhang festzustellen sind. Dagegen wurden die Regelungen zu Ansatz und Bewertung von Vermögenswerten bzw. Schulden weitgehend aus den *Full IFRS* übernommen. Insbesondere in Bezug auf die Bilanzierung und Bewertung von finanziellen Vermögenswerten und Schulden sowie das *Hedge Accounting* wird noch Vereinfachungsbedarf gesehen.

Gemäß dem Entwurf erfolgt die Bewertung von Vermögenswerten in erster Linie zum *Fair Value*. Dies eröffnet nach







vielfach vorgetragener Auffassung große Gestaltungsmöglichkeiten und stellt die Bilanzierenden vor erhebliche Informationsbeschaffungsprobleme. Kritiker sehen daher Handlungsbedarf in Bezug auf die Bewertung von Vermögenswerten.

Aus deutscher Sicht wird darüber hinaus geäußert, dass die in den SME-Standard

übernommene Definition von Eigen- bzw. Fremdkapital (IAS 32) nicht den Bedürfnissen des deutschen Mittelstands entspricht. Bei den im Mittelstand verbreiteten Rechtsformen der Personengesellschaft führt dies vielfach dazu, dass kein bilanzielles Eigenkapital mehr ausgewiesen wird. ■

## Stand des Konvergenzprojektes zwischen FASB und IASB

Der US Financial Accounting Standards Board (FASB) und der International Accounting Standards Board (IASB) veröffentlichten im September 2002 das sogenannte *Norwalk Agreement* (Konvergenzprojekt). Mit der Vereinbarung setzten beide Standardsetter das Ziel, globale einheitliche Rechnungslegungsnormen von hoher Qualität zu schaffen, die verständlich und durchsetzbar sind und daher von allen Marktbeteiligten an allen Börsenplätzen akzeptiert werden.

Hintergrund der Vereinbarung zwischen FASB und IASB ist die sogenannte IFRS-Verordnung vom 19. Juli 2002, nach der kapitalmarktorientierte Unternehmen innerhalb der Europäischen Union ihren Konzernabschluss ab dem Jahr 2005 nach IFRS aufzustellen haben. Bisher unterliegen Unternehmen mit Sitz in Europa, die den US-amerikanischen Kapitalmarkt nutzen wollen, grundsätzlich den gleichen Registrierungs- und Berichterstattungspflichten wie US-Gesellschaften. Europäische Unternehmen müssen deshalb im Hinblick auf Erst- sowie laufende Notierung Jahresabschlüsse auf der Basis von US-GAAP bzw. eine Überleitung (*Reconciliation*) der Rechnungslegung von lokalen Bilanzierungsnormen auf US-GAAP bei der *Securities and Exchange Commission* (SEC) einreichen. Im Zuge der fortschreitenden Konvergenz von IFRS und US-GAAP hat die SEC im Juni 2007 einen konkreten Entwurf zum Entfall der Überleitung und dem damit bislang verbundenen Mehraufwand ver-

öffentlicht (s. hierzu S. 27). Der aktuelle Stand des Konvergenzprojektes zwischen dem IASB und FASB entsprechend der vereinbarten *Roadmap* ist in der Tabelle auf S. 33 abgebildet.

Die SEC hatte bereits im März 2007 einen *Roundtable* zur Notwendigkeit einer Überleitung zu US-GAAP für *Foreign Private Issuers*, die ihre Abschlüsse nach den IFRS aufstellen, abgehalten. Die Teilnehmer des SEC-Roundtable unterstützen grundsätzlich die Abschaffung der Erfordernisse zur Erstellung einer Überleitungsrechnung für *Foreign Private Issuers*, die ihren Jahresabschluss nach IFRS aufstellen. Trotz der weitgehenden Übereinstimmung unter den Teilnehmern existieren noch einige Problembereiche. Insbesondere legt die SEC Wert darauf, dass IFRS-Abschlüsse nur dann anerkannt werden können, wenn sie strikt und vollumfänglich gemäß den vom IASB verabschiedeten IAS/IFRS aufgestellt sind.

Neben der Konvergenz arbeitet die SEC im Rahmen einer transatlantischen Kooperation mit dem Committee of European Securities Regulators (CESR) zusammen. Der Schwerpunkt der Arbeit liegt in der Analyse und Interpretation der Bilanzierungsregeln und -methoden nach IFRS und US-GAAP in den Vereinigten Staaten und in Europa. Ziel ist die Förde-

rung qualitativ hochwertiger Rechnungslegungsstandards, die Sicherstellung einer konsistenten weltweiten Anwendung und Auslegung der IFRS-Bilanzierungsstandards sowie eine enge Zusammenarbeit beider Organisationen, um Konflikte bei der Interpretation von Rechnungslegungsstandards zu vermeiden. ■



#### Short-term Convergence Project

verabschiedet:	Standardsetter	Standard	gültig für Geschäftsjahre ab
Fair Value Option	FASB	SFAS 159	15.11.2007
Segment Reporting	IASB	IFRS 8	01.01.2009
Borrowing Costs	IASB	IAS 23	01.01.2009
in Bearbeitung:	Standardsetter	Veröffentlichung/Entwurf	Veröffentlichung/Standard
Government Grants	IASB	offen	offen
Joint Ventures	IASB	Q2/2007	H1/2008
Income Taxes	Joint Project	Q4/2007	H2/2008
Impairment	Joint Project	offen	offen
Investment Properties	FASB	offen	offen
Research and Development	FASB	offen	offen
Subsequent Events	FASB	Q4/2007	offen

#### Other Joint Projects on Active Agenda

#### Aktueller Zeitplan beim IASB

Business Combinations	Standard Q3/2007
Consolidations	Diskussionspapier Q3/2007
Fair Value Measurement Guidance	Roundtable discussion Q3/2007
Liabilities and Equity Distinctions	Diskussionspapier Q3/2007
Financial Statement Presentation	Phase A: Standard Q2/2007 Phase B: Diskussionspapier Q4/2007
Post-retirement Benefits (including Pensions)	Diskussionspapier Q4/2007
Revenue Recognition	Diskussionspapier Q4/2007
Derecognition	Research Report Q4/2007
Financial Instruments (Replacement of Existing Standards)	Diskussionspapier Q4/2007
Intangible Assets	Agenda Entscheidung Q4/2007
Leases	Diskussionspapier H1/2008

## Aktuelle Herausforderungen an den US-amerikanischen Standardsetter

Der FASB als wesentlicher Standardsetter im Bereich der Bilanzierung nach US-GAAP verfolgt weiterhin die Reduzierung der Komplexität der Bilanzierungsvorschriften, die Konvergenz zwischen US-GAAP und IFRS (vgl. hierzu *Financial Reporting Update – HGB/IFRS, S. 32 f.*) sowie die Ausweitung der Anwendung des *Fair Value* als relevante Größe der Bewertung von Vermögenswerten und Schulden. Diese Themen stellen signifikante Herausforderungen sowohl an den FASB als auch an die betroffenen Unternehmen, Wirtschaftsprüfer und sonstige Interessengruppen.

### Reduzierung der Komplexität der Bilanzierungsvorschriften

Im Hinblick auf das vom FASB verfolgte Ziel der Reduzierung der Komplexität von Bilanzierungsvorschriften, die in den USA insbesondere durch das House of Representatives zunehmend gefordert wird, hat der FASB im vergangenen Jahr keine wesentlichen Fortschritte gemacht. Dies liegt insbesondere daran, dass „Komplexitätsreduktion“ je nach Sichtweise des Betrachters unterschiedlich interpretiert werden kann. So ist es denkbar, dass Vorschriften, die für ein bestimmtes Unternehmen komplex erscheinen, für ein anderes Unternehmen die Klarstellung eines bestehenden Problems darstellen. Der im Frühjahr veröffentlichte Standard SFAS 159 „The Fair Value Option for Financial Assets and Financial Liabilities“ könnte insoweit eine Komplexitätsreduktion darstellen, als es den Unternehmen dadurch unter anderem möglich wird, die umfangreichen Anforderungen an die Dokumentation von Hedging-Beziehungen des älteren Standards SFAS 133 „Accounting for Derivative Instruments and Hedging Activities“ zu vermeiden.

Ein wichtiges Element in der Strategie des FASB zur Komplexitätsreduktion ist die Entwicklung von prinzipienbasierten Standards, die vor allem durch die Überarbeitung des *Conceptual Framework* ermöglicht werden soll. Dieses Rahmen-

konzept soll zukünftig auch einen *Authoritative Status* in der GAAP-Hierarchie erhalten. Demnach hätte zukünftig das *Conceptual Framework* einen Stellenwert, der demjenigen von FASB-Statements entspricht. Die Entscheidungen des FASB im Hinblick auf das *Conceptual Framework* werden vermutlich auch die weiteren Entwicklungen bei konkreten FASB-Projekten, wie z. B. Leasing, Umsatzrealisierung und Pensionsverpflichtungen, beeinflussen.

### Conceptual Framework

Seit 1978 entwickeltes methodisches Rahmenkonzept zur Aufstellung und Darstellung von Abschlüssen für externe Adressaten, das sich insbesondere mit

- den Zielen der Finanzberichterstattung,
- den qualitativen Charakteristika von Rechnungslegungsinformationen,
- den Komponenten der Finanzberichterstattung sowie
- dem Ansatz und der Bewertung in der Finanzberichterstattung beschäftigt.

### Authoritative Status

Status einer strikt zu befolgenden Anwendungspflicht, wie FASB Standards, APB Opinions etc., in Abgrenzung zu Empfehlungen

### Ausweitung der Bewertung zum Fair Value

Nicht zuletzt durch die Veröffentlichung von SFAS 159 „The Fair Value Option for Financial Assets and Financial Liabilities“ hat der FASB verdeutlicht, dass er grundsätzlich die Auffassung vertritt, dass der *Fair Value* als Bewertungsattribut für Vermögenswerte und Schulden den Abschlussadressaten relevantere und verständlichere Informationen im Vergleich zu Bewertungskonzepten, die auf historischen Kosten basieren, zur Verfügung stellt.

In den vergangenen drei Jahren hat der FASB sechs Standards veröffentlicht, die die Verwendung des *Fair Value* als Bewertungsgröße ausgeweitet haben. Auch das laufende Projekt zur Neuregelung der Bilanzierung von Unternehmenszusammenschlüssen basiert auf dem in 2006 veröffentlichten Entwurf einer Bilanzierung erworbener Vermögenswerte und Schulden zum *Fair Value*, einschließlich eines vorhandenen Goodwills, der auf Minderheiten entfällt (sogenannte *Full Goodwill Method*).

Während die Anwendung des *Fair Value* als Bewertungsmaßstab durchaus zur Reduzierung der Komplexität der Bilanzierung beitragen kann (wie beispielsweise die durch SFAS 159 eingeführte Fair-Value-Option für bestimmte Vermögenswerte und Schulden), so entsteht jedoch häufig die Schwierigkeit der Ermittlung des *Fair Value*, insbesondere dann, wenn keine Marktdaten für den relevanten Sachverhalt verfügbar sind. Dieser Problematik hat der FASB durch den Standard SFAS 157 „Fair Value Measurements“ Rechnung getragen, der ein Rahmenkonzept bzw. eine Hierarchie für die Ermittlung von Fair-Value-Informationen beinhaltet. Inwieweit die Regelungen von SFAS 157 zu einer Komplexitätsreduktion im Hinblick auf die Ermittlung von *Fair*

*Values* beitragen kann, wird sich in der Praxis zeigen müssen. Der FASB hat jedoch bereits eine sogenannte *Invitation to Comment* initiiert, in der die interessierte Öffentlichkeit Stellung zu der Frage nehmen kann, ob weitere Regelungen durch den Standardsetter im Hinblick auf die Bewertung zum *Fair Value* notwendig sind.

### Ausblick

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der FASB trotz einiger Fortschritte, insbesondere im Bereich der Bilanzierung zum *Fair Value*, noch vor signifikanten Herausforderungen steht. Diese betreffen jedoch in gleichem Maße auch die Unternehmen, die Wirtschaftsprüfer sowie sonstige Interessengruppen, die sich mit den ständigen Veränderungen der Rechnungslegungsvorschriften auseinandersetzen müssen. ■



## Publikationen

**Wilhelm Frankenberger/  
Heinrich Bauer: Der Aufsichtsrat  
der Genossenschaft, 5. Aufl.,  
Wiesbaden 2007**



Zu den Rechtsformen, für die ein Aufsichtsrat zwingend vorgeschrieben ist, gehört – ab einer Mitgliederzahl von mehr als 20 Genossen – auch die eingetragene Genossenschaft. Bislang zielte die Diskussion um die zahlreichen Neuregelungen zur Aufsichtsratsarbeit vorrangig auf AGs; der in 5. Aufl. veröffentlichte Leitfaden schließt die Lücke für die Genossenschaft.

Neben grundlegenden Kapiteln zur Zusammensetzung, Wahl und inneren Ordnung des Aufsichtsrats widmet sich der Hauptabschnitt den Aufgaben, Rechten und Pflichten des Aufsichtsrats. Detailliert werden hierbei das Verhältnis zum Vorstand und die Einbindung in die Corporate Governance erörtert sowie die vielfältigen Bereiche der Überwachungsarbeit und Mitwirkungsrechte ausgeleuchtet. In einem weiteren Abschnitt werden u. a. Fragen der Vergütung inkl. steuerlicher Behandlung und Beratungsverträge behandelt. Ein spezieller Abschnitt befasst sich mit den besonderen Funktionen des Aufsichtsrats bezüglich des genossenschaftlichen Förderungsauftrags. Im Anhang werden zahlreiche Mustertexte zur Verfügung gestellt. ■

**Christoph E. Hauschka (Hrsg.):  
Corporate Compliance – Hand-  
buch der Haftungsvermeidung  
im Unternehmen,  
München 2007**



Immer mehr Unternehmen richten ein Compliance-System ein, das die kritischen Normen erfasst und deren Einhaltung überwacht. Das im März 2007 veröffentlichte Handbuch will nicht auf vorhandene Gesetze weitere Regelungen aufsatteln, sondern der Prävention von Schadensfällen, der Schadensbegrenzung durch frühzeitige Aufdeckung von Rechtsverletzungen und der Erfüllung von Organisationspflichten dienen.

In drei Hauptabschnitten gehen die Autoren auf die allgemeine Unternehmensorganisation, die bereichs- und aufgabenspezifische Organisation sowie branchenspezifische Organisationsformen ein. Hierbei werden u. a. Ziele und Instrumente eines Compliance-Systems erörtert, wie auch die Identifizierung von Risiken und die Anforderungen an das Risikomanagement. Spezielle Kapitel widmen sich straf-, zivil- und haftungsrechtlichen Aspekten der Aufsicht sowie den zahlreichen Fragen der Delegation von Organpflichten. Branchenspezifisch wendet sich das Handbuch u. a. an die Bank- und Versicherungsbranche, die Pharma-, die chemische Industrie sowie das Transportgewerbe. ■

**Matthias Münstermann:  
Corporate Social Responsibility  
– Ausgestaltung und Steuerung  
von CSR-Aktivitäten,  
Wiesbaden 2007**



Von Unternehmen wird zunehmend die Übernahme gesellschaftlicher Verantwortung eingefordert. Bei der Frage nach Ausrichtung und Ausgestaltung der CSR-Aktivitäten sehen sich Unternehmen allerdings häufig komplexen Steuerungsproblemen ausgesetzt. So fehlt es oft an einer über Einzelmaßnahmen hinausgehenden strategischen Steuerung und an einer professionellen Umsetzung einschließlich der Kommunikation.

Der Autor analysiert umfassend das Entscheidungsfeld für CSR-Aktivitäten inklusive der möglichen Strukturdefizite und erörtert darauf aufbauend Lösungsverfahren zur Steuerung des gesellschaftlichen Engagements. Im Mittelpunkt stehen die Identifikation der für das Unternehmen relevanten Stakeholdergruppen und die Abgrenzung des Themenportfolios, die Entwicklung schlanker und effizienter Verfahren sowie die CSR-Kommunikation, deren Wahrnehmung in der Öffentlichkeit und die Gestaltung der Nachhaltigkeitsberichterstattung des Unternehmens. Die Praxistauglichkeit des Steuerungskonzepts wurde durch eine Stakeholderbefragung untermauert. ■



## Ausgewählte Zeitschriftenartikel

**Kai C. Andrejewski/Robert Spiegel:**  
Bilanzierung von Verkäufen mit Restwert- bzw. Rücknahmegarantien von nicht finanziellen Vermögenswerten nach IFRS,

in: *Der Konzern*, 2007, S. 206–212

Vornehmlich zur Verkaufsförderung gewinnen bei Produktionsunternehmen Verknüpfungen von Veräußerungsgeschäft und Rücknahmegarantien an Bedeutung. Sich hieraus ergebende Fragen zur IFRS-Bilanzierung werden schrittweise erörtert und mit US-Regelungen abgeglichen. ■

**Jürgen Dahlke:** Mehr Transparenz bei der Bilanzierung von Steuerrisiken?, in: *Kapitalmarktorientierte Rechnungslegung*, 2007, S. 311–322

Als erste kritische, auf konzeptionelle Schwächen hinweisende Bestandsaufnahme zur neuen FASB-Interpretation FIN 48, die in Konzernabschlüssen nach US-GAAP u. a. die Transparenz von Steuerrisiken erhöhen soll, zieht der Aufsatz zusätzlich einen Vergleich zu IAS 12 „Ertragsteuern“. ■

**Holger Erchinger/Winfried Melcher:** Stand der Konvergenz zwischen US-GAAP und IFRS,

in: *Kapitalmarktorientierte Rechnungslegung*, 2007, S. 245–254–322

Die Analyse der Verfasser verdeutlicht, dass Konvergenz i. S. des SEC-Verständnisses keineswegs gleichzusetzen ist mit Identität der IFRS und US-GAAP, sondern allenfalls mit qualitativer Gleichwertigkeit. ■

**Holger Fleischer:** Ad-hoc-Publizität beim einvernehmlichen vorzeitigen Ausscheiden des Vorstandsvorsitzenden, in: *Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht*, 2007, S. 401–407

Der Beitrag würdigt die erste obergerichtliche Entscheidung zur Handhabung der

Ad-hoc-Publizität von Insiderinformationen durch Inlandsemittenten nach Inkrafttreten des Anlegerschutzverbesserungsgesetzes. ■

**Regine Hagen-Eck/Stefan Wirsch:** Gestaltung von Directors' Dealings und die Pflichten nach § 15a WpHG,

in: *Der Betrieb*, 2007, S. 504–509

Aufgrund der eingehenden Kenntnisse der Führungskräfte sind ihre Transaktionen in Aktien „ihres“ Unternehmens besonders sensibel. In ihnen, die gestiegenen Anforderungen durch das TUG einschließenden Untersuchungen kommen die Autoren zu dem Schluss, dass es keine pauschal vorzugswürdige Gestaltungsweise gibt, sondern sich die konkrete Ausgestaltung nach den besonderen Anforderungen des Einzelfalls richten muss. ■

**Peter Henke/Torsten Fett:** Vorstandsvergütungs-Offenlegungsgesetz: Erste Praxiserfahrungen und Stellungnahme zu E-DRS 22,

in: *Betriebs-Berater*, 2007, S. 1267–1273

Das Vorstandsvergütungs-Offenlegungsgesetz hatte nach Ablauf des Geschäftsjahres 2006 seine erste Bewährungsprobe zu bestehen. Die Autoren greifen zahlreiche in der Praxis aufgetretene Fragen auf und nehmen zugleich Stellung zu diesbezüglichen Vorschlägen in dem Standardentwurf E-DRS 22 des Deutschen Standardisierungsrats im DRSC. ■

**Thorbjörn Karp:** Bilanzierung von Warendermingsgeschäften – Own Use Exemption verhindert Derivatebilanzierung,

in: *Accounting* 3/2007, S. 5–8

Die Regelungen in IAS 39 zur Bilanzierung von Derivaten können neben Banken auch für Industrie- und Handelsunternehmen gravierende Auswirkungen auf Bilanz und GuV haben. Die *Own Use Exemption* schränkt den Anwendungs-

bereich von IAS 39 für bestimmte Warendermingsgeschäfte ein. Der Beitrag arbeitet konzeptionell und anhand von Beispielen heraus, wann Warendermingsgeschäfte als „normale“ Termingeschäfte gelten und dadurch nur zu bilanzieren sind, wenn aus ihnen Verluste drohen, und wann Warendermingsgeschäfte GuV-wirksam als Derivat bilanziert werden müssen. ■

**Rolf Leuner/Oliver Lehmeier:** Renaissance von Stock-Option-Programmen, in: *Finanz-Betrieb*, 2007, S. 364–371

In einer vergleichenden Analyse der Ausgestaltung von in den Jahren 2004–2006 neu aufgelegten Stock-Option-Programmen werden Tendenzen zur Vereinheitlichung der Ausgestaltung ersichtlich, wobei der Rückgriff auf bereits bewährte Modelle als Schutz gegen Anfechtungen von Präzedenzfällen gesehen wird. Erkennbar ist auch ein Trend zu langen Laufzeiten. Zugleich wird hierbei der Zweck einer längerfristigen und nachhaltigen Wertsteigerung betont. ■

**Johanna Miettinen/Gisella Victoria Villeda:** Abstimmungsformen des Aufsichtsrats,

in: *Die Aktiengesellschaft*, 2007, S. 346–352

International besetzte Aufsichtsräte streben zunehmend danach, die Wege ihrer Beschlussfassung möglichst flexibel zu gestalten und bei ihren Präsenzsitzungen auch moderne Telekommunikationstechniken einzusetzen. In den Erörterungen zur physischen Anwesenheitspflicht differenzieren die Autorinnen zwischen konstituierender Sitzung, Bilanzsitzung sowie sonstigen Sitzungen und raten zur Vermeidung von Auslegungsschwierigkeiten zu klaren Regelungen in der Satzung oder der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats. ■



Bitte diese Seite kopieren und ausgefüllt  
per Fax, E-Mail oder per Post senden an:

KPMG's Audit Committee Institute (ACI)  
Anke Minuth  
KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft  
Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Marie-Curie-Straße 30  
60439 Frankfurt am Main

Faxnummer: **01802 11991-3040**

E-Mail: **de-aci@kpmg.com**

Ich interessiere mich für regelmäßige Informationen zu Corporate-Governance-  
Themen sowie zum Financial Reporting (HGB, IFRS, US-GAAP). Bitte senden Sie  
mir das Audit Committee Quarterly kostenlos an folgende Anschrift:\*

---

Name Vorname Titel

---

Unternehmen Funktion

---

Straße

---

PLZ/Ort

---

Telefon/Fax

---

E-Mail

Diese Angaben beziehen sich auf die  Privatadresse  Firmenanschrift

Ich habe das **Audit Committee Quarterly I/2007** nicht erhalten und möchte es nachgeliefert bekommen.

Bitte senden Sie mir das Sonderheft **Financial Reporting Update 2006** zu.

\* **Der Versand des Audit Committee Quarterly erfolgt an Mitglieder der Geschäftsleitung und Aufsichtsratsmitglieder.  
Ihre persönlichen Angaben werden vertraulich behandelt.**

© 2007 KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Printed in Germany. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.



II/2007

Aktuelle Informationen zur Corporate Governance und zum Financial Reporting sowie Zugang zu ausgewählten Originaldokumenten der Bundesregierung, der Europäischen Kommission und der SEC finden Sie unter **[www.audit-committee-institute.de](http://www.audit-committee-institute.de)**